

RVG: Sozialrechtliches Gebührenrecht

Martin Schafhausen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht, Frankfurt am Main

11.05.2010 in Hamburg

Forschungsstelle für Sozialrecht und Sozialpolitik

an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

INHALTSVERZEICHNIS

C. GEBÜHRENRECHT.....	3
I. BETRAGSRAHMENGEBÜHREN	3
1. <i>Bestimmung der billigen Gebühr.....</i>	3
a) BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 21/09 R –	3
aa) Schwellengebühr ersetzt nicht Mittelgebühr.....	4
bb) Toleranzgrenze	4
cc) Bestimmung der im Einzelfall angemessenen Gebühr	5
b) Rentenverfahren	10
c) Unfallsachen.....	11
d) Zulässigkeit von gerichtsweginternen Kostengrundsätzen	11
e) Kostenfestsetzungsbeschluss	13
2. <i>Erledigungsgebühr – qualifizierte, erledigungsgerichtete Leistungen</i>	14
a) “qualifizierte, erledigungsgerichtete Leistungen”	14
b) Vorlage von selbstbeschafften Befundberichten – BSG, Ur. v. 02.10.2008 – B 9/9a SB 5/07 R.....	15
c) Vorlage einer Versicherung an Eides statt – SG Berlin, Ur. v.01.09.2009 – S 22 AL 50/09.....	17
d) Einwirken auf Mandanten	18
3. <i>“Fiktive” Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich</i>	20
4. <i>Höhe der “fiktiven” Terminsgebühr</i>	22
5. <i>Höhe der Gebühr für eine Untätigkeitsklage</i>	23
6. <i>Gebühren im Eilverfahren</i>	25
7. <i>Mehrere Auftraggeber – Zif. 1008 VV RVG</i>	27
a) Höhe des Mehrvertretungszuschlags.....	27
b) Mehrvertretungszuschlag auch bei Kappungsgrenze?.....	30
c) Mehrvertretungszuschlag bei Beratungshilfe	31

8.	<i>Reisekosten bei Beauftragung eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten</i>	32
9.	<i>Anrechnung von 50 v.H. der Beratungshilfengebühr auf Verfahrensgebühr</i>	33
10.	<i>Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen oder Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten – 7002 vs. 7001 VV RVG</i>	36
II.	GEBÜHREN NACH STREITWERT	37
1.	<i>Aussergerichtliche Vertretung</i>	37
2.	<i>Vertretung in einem Rechtsstreit</i>	38
a)	<i>Verfahrensgebühr – insbesondere § 15a RVG</i>	38
b)	<i>Terminsgebühr</i>	40
3.	<i>Streitwertfestsetzung - Streitwertkatalog</i>	40
III.	KOSTENFESTZUNGSVERFAHREN	42
1.	<i>Kostenfestsetzung gegenüber anderen Prozessbeteiligten</i>	42
2.	<i>Kostenfestsetzung gegenüber der Staatskasse – PKH</i>	43
3.	<i>Einholung eines Gebührengutachtens der Rechtsanwaltskammer</i>	45
4.	<i>Kostenentscheidung im Kosten- (erinnerungs-) Verfahren</i>	47

C. Gebührenrecht¹

I. Betragsrahmengebühren

1. Bestimmung der billigen Gebühr

a) BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 21/09 R –

Dem Urteil des 4. Senats des Bundessozialgerichts vom 01.07.2009² kommt nicht nur, was die Bestimmung der im Einzelfall angemessenen Gebühr im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG in sozialrechtlichen Angelegenheiten angeht, grundsätzliche Bedeutung zu. Die Entscheidung in einer “isolierten” Kostensache ist offensichtlich als Leitentscheidung gedacht. Die Ausführungen lassen sich nicht nur auf vergleichbare SGB II-Verfahren übertragen, sondern müssen ohne Weiteres auch in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten Beachtung finden. Mit folgenden Fragen befasst sich das Bundessozialgericht:

- Ist die Einholung eines Gebührengutachtens der Rechtsanwaltskammer erforderlich³?
- Ersetzt die Schwellengebühr die Mittelgebühr?
- Wie ist die im Einzelfall angemessene Gebühr im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG zu bestimmen?

Juris stellt der Entscheidung folgende Orientierungssätze voran:

1. Die Regelung des § 14 Abs 2 RVG ist nur im Rechtsstreit zwischen Mandant und Rechtsanwalt anwendbar, nicht hingegen im Prozess zwischen dem Gebührenschuldner und dem Erstattungspflichtigen (vgl BSG vom 18.1.1990 - 4 RA 40/89 und vom 27.1.2009 - B 7/7a AL 20/07 R). (Rn.13)

2. Die Bestimmung der im Einzelfall angemessenen Gebühr ist in § 14 Abs 1 S 1 RVG grundsätzlich dem billigen Ermessen des Rechtsanwalts überlassen. Der Rechtsanwalt hat ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht, das mit der Pflicht zur Berücksichtigung der in § 14 RVG genannten Kriterien verbunden ist. Die Literatur und ihr folgend die Rechtsprechung gesteht dem Rechtsanwalt darüber hinaus einen Spiel-

¹ Die Ausführungen sind mit freundlicher Genehmigung der Deutschen Anwaltakademie einem Skript entnommen, das einem Referat von Matthias Bünger und Martin Schafhausen zu Grunde lag.

² ASR 2010, 49.

³ Vgl. hierzu unten C III. 3.

raum von 20% (Toleranzgrenze) zu, der von dem Dritten wie auch von den Gerichten zu beachten ist (vgl. BGH vom 31.10.2006 - VI ZR 261/05 = NJW-RR 2007, 420 und BVerwG vom 17.8.2005 - 6 C 13/04). (Rn.19)

3. Die Aufzählung der Bemessungskriterien in § 14 Abs 1 S 1 RVG ist nach dem Wortlaut der Vorschrift ("vor allem") nicht abschließend, sodass weitere, unbenannte Kriterien miteinbezogen werden können. (Rn.21)

aa) Schwellengebühr ersetzt nicht Mittelgebühr

Das Bundessozialgericht bestätigt, dass die sogenannte Schwellengebühr die Mittelgebühr nicht ersetzt hat⁴. Vielmehr ist zunächst – ausgehend von der Mittelgebühr – die unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG "billige Gebühr" durch den Rechtsanwalt zu bestimmen (1. Schritt). Danach wird diese Gebühr in einem 2. Schritt auf die Höhe des Schwellenwertes von 240,00 € gekappt, wenn weder der Umfang noch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit mehr als durchschnittlich war⁵. Das Bundessozialgericht folgt insoweit der wohl herrschenden Auffassung zu Ziffer 2003 VV RVG⁶. Auch hier gilt, dass bei der außergerichtlichen Tätigkeit die angemessene Gebühr auf den 1,3-fachen Wert zu kappen ist, wenn die Tätigkeit weder umfangreich noch schwierig war.

bb) Toleranzgrenze

Das Gericht bestätigt im Übrigen auch die schon zur BRAGO ergangene Rechtsprechung und der in der Literatur vertretenden Auffassung, dass dem Rechtsanwalt eine Toleranzgrenze von 20 v.H. zusteht, die von dem Dritten wie auch von den Gerichten zu beachten ist⁷, schränkt dies aber – mit dem Bundesverwaltungsgericht⁸ – wieder ein, dass der hinter der Mittelgebühr stehende Wert durch den Rechtsanwalt nicht ohne weitere Begründung bis zu 20 % erhöht werden dürfe⁹. Das Bundesverwaltungsgericht spricht insoweit vom Vorliegen "besonderer Rechtfertigungsgründe"¹⁰.

⁴ BSG, Urt. v. 01.07.2009 – B 4 AS 21/09 –, im weiteren zitiert nach dem juris-Abdruck, hier: Rn. 22.

⁵ A.a.O. Rn. 22.

⁶ Vgl. nur Onderka, in: Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl. 2010, VV 2003 Rn. 5 m.w.N. aus der Literatur.

⁷ A.a.O. Rn. 19; BGH, Urt. v. 31.10.2006 – VI ZR 261/05; BVerwG, Urt. v. 17.08.2005 – 6 C 13/04; Meyer, in: Gerold/Schmidt, RVG, 18. Aufl. 2008, Rn. 12.

⁸ Urt. v. 17.08.2005 – 6 C 13/04 –, Rn. 26 juris-Abdruck.

⁹ BSG, a.a.O., Rn. 24.

¹⁰ BVerwG, a.a.O., Rn. 26.

In der Kostenfestsetzung sollte man daher (gestützt auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts) auf besondere Rechtfertigungsgründe hinweisen.

cc) Bestimmung der im Einzelfall angemessenen Gebühr

Den gesetzlichen Vorgaben folgend räumt das Bundessozialgericht dem Rechtsanwalt bei der Bestimmung der angemessenen Gebühr nach § 14 Abs. 1 RVG ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht ein. Die Begründung hierzu sollte hellhörig machen:

„Innerhalb dieses Gebührenrahmens bestimmt der Rechtsanwalt nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass über die Bestimmung dessen, was noch als billig oder schon als unbillig zu gelten hat, leicht Streit entstehen kann. Solchen Streit will der Gesetzgeber möglichst vermeiden, indem er dem Rechtsanwalt ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht eingeräumt hat, das mit der Pflicht zur Berücksichtigung jedenfalls der in § 14 RVG genannten Kriterien verbunden ist.“¹¹

In der Rechtsanwendung zeigt sich, dass die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung – Streit zu vermeiden – offenbar nicht erreicht wird, sondern durch die Nichtberücksichtigung des Entscheidungsvorrechts des Rechtsanwalts Streit verursacht wird.

Zur Beurteilung der konkreten Umstände gibt das Bundessozialgericht folgende Maßstäbe an die Hand:

– **Umfang der anwaltlichen Tätigkeit**

Es ist der zeitliche Aufwand zu berücksichtigen, den der Rechtsanwalt tatsächlich in der Sache betrieben hat und den er davon objektiv auch auf die Sache verwenden musste¹².

Das Bundessozialgericht möchte dabei folgende Tätigkeiten berücksichtigt wissen:

- Aufwand für Besprechung und Beratung, mitunter auch außerhalb der Kanzleiräume
- das Lesen der Verwaltungsentscheidungen

¹¹ BSG, a.a.O., Rn. 19 juris-Abdruck.

¹² BSG, a.a.O., Rn. 28 juris-Abdruck; Mayer, in: Gerold/Schmidt, RVG, 18. Aufl. 2008, Rn. 15.

- das Aktenstudium
- die Anfertigung von Notizen, allerdings nicht das Erstellen von Ablichtungen und das Anfordern von Unterlagen beim Mandanten.
- die Sichtung dieser Unterlagen
- die Rechtsprechungs- und Literaturrecherche
- das Eingehen auf von der Behörde herangezogene Beweismittel – § 21 Abs. 1 SGB X
- der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber und der Gegenseite
- sowie ergänzend alle Tätigkeiten, die mangels entsprechender Gebührenvorschriften nicht durch eine besondere Gebühr vergütet werden.

Das Bundessozialgericht erachtet es als hilfreich, wenn der Rechtsanwalt über den zeitlichen Umfang der im Einzelnen entfalteteten Tätigkeit Notizen anfertigt, die ihm eine spätere Darlegung erleichtern können. Sicher richtig ist in diesem Zusammenhang, dass man mit entsprechenden Notizen tatsächlich im Kostenfestsetzungsverfahren leichter den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit darlegen kann. Es muss aber zunächst einmal dabei bleiben, dass die Unbilligkeit auch vom Dritten substantiiert dargelegt und unter Beweis gestellt werden muss¹³.

Auch objektiv überflüssiger Aufwand ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts beachtlich, wenn und soweit dieser auf dem Wunsch des Auftraggebers beruht. Diese Einschätzung des Bundessozialgerichts betrifft nicht allein den Vergütungsanspruch gegenüber dem Mandanten, sondern auch den daraus abgeleiteten Erstattungsanspruch Dritten gegenüber.

Kein Bezugspunkt der anwaltlichen Tätigkeit soll es dagegen sein, wie lange das Vorverfahren als solches gedauert habe. Der durchschnittliche Umfang lässt sich nach Auffassung des Bundessozialgerichts auch nicht exakt in Zeitstunden ausdrücken, solche sind allenfalls Orientierungshilfen.

Das Bundessozialgericht erteilt auch der in Kostenfestsetzungssachen immer wieder anzutreffenden Auffassung eine Absage, dass es für den Umfang der Tätigkeit auf die Zahl der gefertigten Schriftsätze ankommen kann. Das Bundessozialgericht möchte vielmehr darauf abstellen, welchen Einsatz der Rechtsanwalt im Einzelnen zur Erstellung dieser Ausführungen notwendigerweise erbringen muss. So sollen etwa das Lesen der Verwaltungsentscheidung, die Beratung

¹³ Onderka, in: Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl. 2010, § 14 Rn. 88.

mit dem Mandanten, das Aktenstudium, die Anfertigung von Notizen usw., mithin bei der Geltendmachung eines Anspruchs die Darlegung, wie sich dieser rechnerisch ermittelt, und zwar unter Eingehung auf die streitigen Rechtsvorschriften sowie die Heranziehung von Kommentarliteratur und Rechtsprechung, berücksichtigt werden¹⁴.

– Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit

Unter der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit möchte das Bundessozialgericht die Intensität der anwaltlichen Tätigkeit verstanden wissen. Auszugehen sei dabei von einem objektiven Maßstab. Es sei auf einen Rechtsanwalt abzustellen, der bei der Wahrnehmung des Mandats sich darauf beschränken könne und dürfe, den Fall mit den einschlägigen Rechtsvorschriften unter Heranziehung der Rechtsprechung und Kommentarliteratur zu bearbeiten. Spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten könnten dann in eingeschränktem Umfang erforderlich sein, so dass es auf der einen Seite unerheblich ist, ob der Rechtsanwalt wegen geringer Berufserfahrung Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Aufgaben hat, andererseits dürfe es keine Rolle spielen, dass der Rechtsanwalt z.B. aufgrund vertiefter Fachkenntnisse oder Erfahrungen das Mandat leichter als andere bewältigen könne¹⁵.

Die Schwierigkeiten der anwaltlichen Tätigkeit könnten dabei im juristischen und tatsächlichen Bereich liegen:

- der Umgang mit einem problematischen Mandanten
- sprachliche oder akustische Verständigungsprobleme
- die eingehende Auseinandersetzung mit medizinischen oder anderen Fachgutachten
- eine umfangreiche Beweiswürdigung
- In Grundsicherungssachen könnte etwa auch berücksichtigt werden, dass typischerweise im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (für überdurchschnittliche Schwierigkeit!) nicht nur die Verhältnisse des Mandanten, sondern auch weiterer Personen zu berücksichtigen seien, ohne dass dabei die Voraussetzungen der Nummer 1008 VV RVG erfüllt wären¹⁶.

¹⁴ BSG, a.a.O., Rn.

¹⁵ BSG, a.a.O., Rn. 32 juris-Abdruck.

¹⁶ BSG, a.a.O., Rn. 34 juris-Abdruck, unter Hinweis auf Jungbauer, in: Bischoff, RVG, 2. Aufl. 2007, Rn. 32.

Das Bundessozialgericht unterscheidet dabei nicht nach unterschiedlichen sozialrechtlichen Rechtsgebieten. Für nicht einschlägig hält es das Bundessozialgericht, ob für das Fachgebiet ein Fachanwaltstitel erworben werden kann oder nicht. Von einer durchschnittlichen Schwierigkeit wäre dann nicht mehr auszugehen, wenn der zu bearbeitende Fall unter Berücksichtigung des aufgezeigten Maßstabs von einem Normal- bzw. Routinefall bezogen auf dieses Rechtsgebiet (Sozialrecht), nicht jedoch auf ein Teilrechtsgebiet (Sozialhilferecht) abweiche. Das Bundessozialgericht will so sicherstellen, dass in Rechtsgebieten, die allgemein als schwierig empfunden werden, weil kein Fall dem anderen gleicht, überhaupt die Möglichkeit besteht, eine überdurchschnittliche Schwierigkeit anzunehmen. Interessant sind diese Erwägungen etwa in Unfallsachen. Der durchschnittliche SGB VII-Fall ist wegen der dort zwar üblichen Kausalitätsfragen im Vergleich zum durchschnittlichen Sozialrechtsfall eben doch überdurchschnittlich schwierig.

Einen „Normalfall“ möchte das Bundessozialgericht in Leistungs- oder Verpflichtungssachen dann annehmen, wenn der Anspruch auf eine Leistung mittels Subsumtion unter die Tatbestandsvoraussetzungen und Normen ohne umfangreiche Beweiswürdigung und ohne eingehende Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur erfolgt. In einer Anfechtungssache wäre der „Normalfall“ dann anzunehmen, wenn bloß darzulegen wäre, dass die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage, auf die sich der Leistungsträger bei der Aufhebung stützt, nicht vorliegen.

Das Bundessozialgericht nimmt aber auch an, dass eine Teilrechtsmaterie nicht per se aufgrund ihrer sehr dynamischen Entwicklung überdurchschnittlich rechtlich schwierig wäre¹⁷.

In einem Beschluss vom 13.05.2009 kommt das Sozialgericht Stade zu dem Ergebnis, dass eine überdurchschnittlich schwierige Angelegenheit anzunehmen ist, wenn sich der Bevollmächtigte bei der Begründung einer Klage nicht nur auf die Wiedergabe und Auslegung gesetzlicher Bestimmungen beschränken konnte, vielmehr jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht sowie einen Gesetzentwurf neben einer aktualisierten Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit umfassend rechtlich würdigen müsste.

– Bedeutung der Angelegenheit

Für Grundsicherungssachen wohl außerordentlich hilfreich sind die Ausführungen des Bundessozialgerichts zu diesem Tatbestandsmerkmal des § 14 Abs. 1 RVG. Nach Auffassung des IV. Se-

¹⁷ Vgl. für das Vorstehende jeweils BSG, a.a.O., Rn. 35 juris-Abdruck.

nats kommt es nicht nur auf eine wirtschaftliche Betrachtung an. Abzustellen sei auf die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber – nicht für die Allgemeinheit – unter Berücksichtigung tatsächlicher, ideeller, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Kriterien¹⁸.

In dem von dem Bundessozialgericht zu entscheidenden Lebenssachverhalt standen für fünf Monate weitere Grundsicherungsleistungen in Höhe von 116,77 € im Streit. Das BSG bezeichnet diesen Betrag als überdurchschnittlich wirtschaftlich bedeutend. Gesichert würden durch solche Leistungen das soziokulturelle Existenzminimum, weshalb man – so das Gericht weiter – mangels Vorliegen gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen habe, dass allenfalls monatliche Eurobeträge im einstelligen Bereich und für einen kurzen streitigen Zeitraum von längstens sechs Monaten eine allenfalls durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber hätten¹⁹.

Unerheblich sei auch das noch von dem Landessozialgericht berücksichtigte Kriterium, dass die Leistungen lediglich der Höhe und nicht dem Grunde nach im Streit standen.

– Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Wie in Grundsicherungsmandaten üblich bestätigt das Bundessozialgericht unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Es lässt offen, ob bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Zeitpunkt der Erteilung des Mandats oder einen späteren Zeitpunkt abzustellen ist. Das Gericht hält es auch für unerheblich, ob auf das Durchschnittseinkommen und –vermögen der Gesamtbevölkerung oder auf das Durchschnittseinkommen des Personenkreises abzustellen ist, dem der Kläger angehört.

- Nach Auffassung des BSG liegen weder ein besonderes **Haftungsrisiko** noch **sonstige unbenannte Kriterien** vor.

Die Ausführungen des Bundessozialgerichts lassen sich ohne Weiteres auch auf andere sozialrechtliche Fragestellungen übertragen. Ein streitiger Rentenanspruch mag gegebenenfalls nicht allein das soziokulturelle Existenzminimum sichern, stellt aber doch regelmäßig einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des eigenen und gegebenenfalls des Familienunterhalts dar. Gleiches gilt für Krankengeld- oder Arbeitslosengeldansprüche. Stehen Rehabilitationsleistungen im Streit, sollen diese die Erwerbsfähigkeit sichern oder wiederherstellen. Eine Krankenbehandlung soll die Gesundheit wiederherstellen. Die Erwä-

¹⁸ BSG, a.a.O., Rn. 37 juris-Abdruck.

¹⁹ BSG, a.a.O., Rn. 37 juris-Abdruck.

gungen des Bundessozialgerichts zum Umfang der anwaltlichen Schwierigkeit geben Kriterien an die Hand, auf die man im Kostenfestsetzungsverfahren hinweisen kann. Offen bleiben muss an dieser Stelle, ob man tatsächlich vortragen darf und vortragen soll, ob sich tatsächliche Schwierigkeiten in der Kommunikation mit dem Mandanten etwa daraus ergeben, dass er Analphabet ist, dass er der deutschen Sprache aus sonstigen Gründen nicht hinreichend mächtig ist, dass besondere Schwierigkeiten dadurch auftreten, dass die Kommunikation mit dem querulatorischen Mandanten Probleme aufwirft oder andere Gründe, die unter die anwaltliche Schweigepflicht fallen, vorliegen.

In einem obiter dictum geht der 4. Senat auch auf die Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG ein, lässt die Frage aber schlussendlich offen, da eine solche Erhöhungsgebühr nicht geltend gemacht wurde²⁰. Auch zum Anfall der Erledigungsgebühr nach Nr. 1005 VV RVG muss te das Gericht aus diesem Grunde keine Ausführungen machen.

b) Rentenverfahren

Nach Auffassung des Hessischen Landessozialgerichts²¹ und des Sozialgerichts Detmold²² fallen bei Streitigkeiten um eine Erwerbsminderungsrente regelmäßig Höchstgebühren an.

Zurecht berücksichtigen sowohl das Sozialgericht Detmold als auch das Hessische Landessozialgericht dabei, dass Rentenstreitigkeiten regelmäßig von besonderer Bedeutung für die Betroffenen seien²³. Der vom Sozialgericht Detmold geäußerten Auffassung tritt das Sozialgericht Karlsruhe in einem aktuellen Urteil²⁴ entgegen. Nach Auffassung der 16. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe könne für die Beurteilung der Schwierigkeit eines Verfahrens nicht abstrakt auf das streitbefangene Rechtsgebiet abgestellt werden. Maßgeblich seien der objektive Schwierigkeitsgrad und der Umfang der Tätigkeit im Einzelfall.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG wird man aber nichts desto trotz regelmäßig davon ausgehen müssen, dass die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger überdurchschnittlich ist. Bei der Auseinandersetzung um die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente wird typischerweise in die Existenzgrundlage des Klägers gegebenenfalls auch seiner Angehörigen gestritten. Nach Krankengeldbezug, Aussteuerung und Bezug von ALG I stellt die streitbefangene Erwerbsminderungsrente re-

²⁰ BSG, a.a.O., Rn. 41 juris-Abdruck.

²¹ Beschl. v. 26.01.2004 – L 12 B 90/02 RJ –, ASR 2004, 90 noch zu BRAGO-Gebühren.

²² Beschl. v. 04.03.2008 – S 7 (2) R 343/05 –, ASR 2008, 110.

²³ SG Detmold, Beschl. v. 04.03.2008 – S 7 (2) R 343/05; LSG Hessen, Beschl. v. 26.01.2004 – L 12 B 90/02 RJ –, ASR 2004, 90 noch zu BRAGO-Gebühren.

²⁴ Vom 04.08.2009 – S 16 R 633/09.

regelmäßig die einzige Möglichkeit dar, den Bezug von regelmäßig niedrigeren SGB II-Leistungen zu vermeiden. Auch der (zeitliche) Umfang der anwaltlichen Tätigkeit ist in solchen Rentenverfahren regelmäßig überdurchschnittlich. Die einmalige Besprechung der Angelegenheit mit dem Kläger nach erfolgter Akteneinsicht genügt nicht. Mit ihm sind auch die vom Gericht im Rahmen der Amtsermittlung eingeholten Befundberichte zu erörtern. Gleiches gilt für die zum Teil umfangreichen medizinischen Gutachten. Auch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit qualifiziert sich dadurch, dass eben nicht nur Rechtsfragen im Streit bestehen, sondern medizinische Feststellungen getroffen werden als überdurchschnittlich.

c) *Unfallsachen*

In einem Beschluss vom 22.07.2008²⁵ hält das Sozialgericht Reutlingen in einer Unfallsache ebenfalls die Festsetzung der Höchstgebühr für das Widerspruchs- und Klageverfahren für angemessen. Das Gericht bescheinigt der Angelegenheit einen erheblichen Umfang und eine erhebliche Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Es habe sich, so das Gericht, um ein umfangreiches und langwieriges Verfahren gehandelt, zwei Klageverfahren seien verbunden worden, die Bevollmächtigte des Klägers habe sich mit Auskünften der behandelnden Ärzte und zwei Gerichtsgutachten auseinandersetzen müssen, der schwierige Sachverhalt sei von der Bevollmächtigten des Klägers intensiv aufbereitet worden. Schließlich habe man zu umfangreichen beratungsfachärztlichen Stellungnahmen der Beklagten Stellung nehmen müssen. Schließlich geht das Gericht auch von einer erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung aus. Im Streit stand nicht nur eine Rentenerhöhung, sondern die Gewährung der Rente nach der Mindest-MdE bzw. einer höheren MdE. Der Rechtsstreit hatte darüber hinaus auch Auswirkungen auf zivilprozessual geltend gemachte Ansprüche (§§ 104 ff SGG).

In Unfallsachen kommt regelmäßig noch hinzu, dass rechtlich schwierige Zusammenhangsfragen zu beantworten sind. Auch dies kann unter dem Gesichtspunkt der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit durchaus bereits allein die Festsetzung der Höchstgebühr rechtfertigen, wenn andere Kriterien des § 14 RVG nicht als unterdurchschnittlich zu bewerten sind.

d) *Zulässigkeit von gerichtswirtschaftlichen Kostengrundsätzen*

Der zum Teil unklaren Rechtslage bei der Anwendung des RVG in sozialrechtlichen Angelegenheiten einerseits und der "Antrags-, Erinnerungs- und Beschwerdeflut" andererseits versuchen einige Gerichte

²⁵ S 11 U 2659/06 A, ASR 2008, 224.

dadurch Herr zu werden, dass allgemeingültige (?) Richtlinien zu Kostenproblemen aufgestellt werden²⁶ oder gar für einen Landessozialgerichtsbezirk geltende Tabellen aufgestellt werden, die sich ganz bewusst auf Unterhaltsleitlinien, etwa des Oberlandesgerichts Düsseldorf, beziehen²⁷.

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit solcher Richtlinien oder Tabellen geht dabei weit über die Frage hinaus, warum etwa nach der Gießener Richtlinie es im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren zu einer doppelten Gebührenreduzierung dadurch kommen muss, dass sich etwa die Verfahrensgebühr nach Ziffer 3103 VV RVG richten soll und nur 2/3 der Mittelgebühr anfallen sollen, wenn der Bevollmächtigte auch im Widerspruchsverfahren tätig geworden ist. Oder warum nach der Chemnitzer Tabelle das Rentenverfahren mit einem Gutachten und einem Grundurteil Normalfall sein soll und nicht der doch in der Sozialgerichtsbarkeit in der Zwischenzeit die richterliche Arbeit bestimmende SGB II-Fall, bei dem regelmäßig nicht die Gesundheit des Antragstellers im Streit steht (nur dann soll eine Erhöhung um 30 Punkte in Betracht kommen)²⁸, oder Kausalitätsfragen nicht zu beantworten sind.

Durch solche generellen Regelungen werden die nach § 14 Abs. 1 RVG auf den Einzelfall bezogenen Kriterien in einem Umfang abstrahiert, dass eine Bewertung der Ermessensentscheidung des Rechtsanwalts nicht mehr möglich ist. Es werden nicht nur nach der Chemnitzer Tabelle Bewertungskriterien geschaffen, die der Gesetzgeber des RVG so nicht schaffen wollte. Die Rahmengebühr bemisst der Rechtsanwalt nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann der Bemessung herangezogen werden²⁹. Es kommt hinzu, dass durch die eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten³⁰ eine (höchst-)richterliche Überprüfung solcher Richtlinien bzw. von Kostenentscheidungen, die auf solchen Richtlinien und Tabellen beruhen, kaum möglich ist.

²⁶ Vgl. dazu etwa die Richtlinien des SG Gießen zu ausgewählten Kostenproblemen im Anhang.

²⁷ So etwa die Chemnitzer Tabelle des Sächsischen Landessozialgerichts, abgedruckt in: Landessozialgericht Sachsen, Beschl. v. 31.03.2010 – L 6 AS 99/10 BKO –, ebenfalls im Anhang vollständig wiedergegeben.

²⁸ Sehr kritisch zu dieser Entscheidung Manthey, Kammer aktuell, Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen 1/2010, 16 ff.

²⁹ Nach Auffassung des Landessozialgerichts Sachsen soll in sozialrechtlichen Angelegenheiten kein besonderes Haftungsrisiko bestehen. Dies deckt sich vermutlich weder mit der beruflichen Erfahrung eines im Sozialrecht tätigen Rechtsanwalts, der immer wieder auch die sozialrechtlichen Haftungsfälle, in denen andere Rechtsanwälte ohne Kenntnis des Sozialrechts tätig geworden sind, auf den Tisch bekommt, noch mit den Erfahrungen der Richterinnen und Richter an den Soziagerichten, die immer wieder erfahren müssen, dass in der Anwaltschaft auch nur sozialrechtliche Grundkenntnisse nicht sicher vorhanden sind.

³⁰ Vgl. dazu unten C. III. 1. und 2.

Auch an der Legitimation der Gerichte, solche Regelungen aufzustellen, bestehen Zweifel. Weder das SGG noch das RVG geben die Möglichkeit, solche Gebührenrichtlinien aufzustellen. § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt vielmehr ausdrücklich, dass bei Rahmengebühren der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen bestimmt. In der Kostenfestsetzung sind die Gerichte nur berufen, diese Ermessensentscheidung zu überprüfen. Generelle Erwägungen müssen unberücksichtigt bleiben³¹. Allein die Rechtssicherheit³² in Form der Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen und die Notwendigkeit der Gleichbehandlung gleichgelagerter Alltagsfälle, die eine praxisbezogene Orientierungshilfe bieten sollen, kann einen Eingriff in das Recht des Bevollmächtigten, die billige Gebühr zu bestimmen, nicht rechtfertigen.

e) *Kostenfestsetzungsbeschluss*

Die Kostenentscheidung erfolgt durch den Urkundsbeamten des erkennenden Gerichts.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist zu begründen³³. Der Einwand, dass dies nur dann gelten soll, wenn der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird oder Einzelposten zweifelhaft sind, ist in sozialrechtlichen Angelegenheiten irrelevant. Stimmt der Kostenschuldner mit dem Kostenfestsetzungsantrag überein, erfolgt eine Zahlung ohne Kostenfestsetzungsbeschluss. Eines solchen bedarf es nicht. Mangels Rechtsschutzbedürfnis wäre er unzulässig. Widerspricht der Gebührenschuldner dem Kostenfestsetzungsantrag, muss der Kostenfestsetzungsbeschluss begründet werden.

Den Begründungsumfang der Entscheidung des Urkundsbeamten im Kostenfestsetzungsbeschluss und der gerichtlichen Entscheidung im Erinnerungsverfahren³⁴ zeigt ein Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 29.04.2008³⁵. Das Landessozialgericht weist in der PKH-Kostenfestsetzung auf die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG³⁶ an das Sozialgericht zurück und gibt dem Sozialgericht Folgendes mit auf den Weg:

³¹ Onderka, in: Schneider/Wolf, RVG, 5. Auflage 2010, § 14 Rn. 26.

³² So aber das LSG Sachsen, Beschl. v. 31.03.2010 – L 6 AS 99/10 B KO.

³³ Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 197 Rn. 9c ; Hüßteg, in: Thoma/Putzo, ZPO, § 104 Rn. 20.

³⁴ Vgl. unten C. III.

³⁵ L 6 B 32/08 SF m. Anm. Löffler, SGB 2008, 620.

³⁶ Vgl. unten C. III. 2.

“Bei seiner erneuten Entscheidung wird die Kammer Folgendes zu beachten haben: Vorab sind die **notwendigen Feststellungen zu treffen** und die **Ermittlungsergebnisse dem Beteiligten mitzuteilen**. Die Kammer wird dann für jede Rahmengebühr **alle in § 14 Abs. 1 RVG genannten Kriterien** einschließlich des Haftungsrisikos - § 14 Abs. 1 Satz 3 RVG – getrennt zu prüfen haben. Denn die unterschiedliche Abgeltung der anwaltlichen Tätigkeit mit unterschiedlichen Gebühren verbietet es die Bewertung einer Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr zu übertragen (vgl. Senatsbeschlüsse vom 6. März 2008 – AZ.: 6 B 198/07 SF – und 19. Juni 2007 – AZ.: 6 B 18/07 SF; LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12. September 2006, a.a.O.; Keller in JurisPR-SozR 10/2006, Anm. 6). “³⁷ (Hervorhebungen hinzugefügt)

Die gegen diese Entscheidung von Löffler³⁸ vorgebrachte Bedenken überzeugen nicht. Es bleibt – dies konzidiert auch Löffler – die vom Landessozialgericht gerügte nicht nur mangelhafte, sondern fehlende Begründung. Ob nun der zivilprozessuale Beibringungsgrundsatz gilt oder die Gerichte bei der Bestimmung der billigen “PKH-Gebühr” den Sachverhalt von Amts wegen aufklären müssen, ist wohl eher irrelevant. Die wesentlichen Umstände sind dem Tatsachengericht bekannt, ohne Weiteres aus der Verfahrensakte zu entnehmen. Ergeben sich, wie vom Bundessozialgericht im Urteil vom 01.07.2009 aufgezeigt, Besonderheiten aus dem Mandatsverhältnis, ist der Bevollmächtigte gut beraten, diese Umstände vorzutragen. Unterbleibt ein solcher Vortrag, muss sowohl nach der Untersuchungsmaxime als auch nach dem Beibringungsgrundsatz davon ausgegangen werden, dass solche Umstände eben nicht die Korrespondenz mit dem Mandanten erschwerten oder aus sonstigen Gründen die Ansetzung einer höheren Gebühr rechtfertigten.

2. Erledigungsgebühr – qualifizierte, erledigungsgerichtete Leistungen

a) “qualifizierte, erledigungsgerichtete Leistungen”

Als in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt ansehen muss man wohl die Frage, ob der Anfall der Erledigungsgebühr in sozialrechtlichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren eine qualifizierte Mitwirkung des Rechtsanwalts voraussetzt. Entsprechend hatten sich bereits bald nach Inkrafttreten des RVG mehrere Senate des Bundessozialgerichts geäußert³⁹.

³⁷ LSG Thüringen, a.a.O. SGB 2008, 80, 620, 621.

³⁸ Anm. zu Thüringer LSG, Beschl. v. 29.04.2008 – L 6 B 32/08 SF –, SGB 2008, 621-628.

³⁹ BSG, Urt. v. 07.11.2006 – B 1 KR 22/06 R; BSG, Urt. v. 07.11.2006 – B 1 KR 13/06 R –, m. Anm. Keller, jurisPR

b) *Vorlage von selbstbeschafften Befundberichten – BSG, Urt. v. 02.10.2008 – B 9/9a SB 5/07 R*

Zwar bestätigt auch der 9./9a. Senat im Urteil vom 02.10.2008⁴⁰ die soeben aufgezeigte Rechtsprechung anderer Senate des Bundessozialgerichts. In einem wichtigen Punkt weicht dieses Urteil in einer isolierten Kostensache aber von der soeben dargestellten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ab. Der Sachverhalt gibt dem Gericht nämlich Anlass, deutlich zu machen, welche auf die Erledigung gerichtete Tätigkeit eines Anwalts den Anfall der Erledigungsgebühr rechtfertigen kann. Das Gericht argumentiert hierbei mit dem Umfang, der sich aus dem Anwaltsvertrag und § 43 Abs. 1 Satz 1 BORA ergebenden Verpflichtung seinen Beruf gewissenhaft ausüben.

Das Gericht führt dazu aus:

“Ein Rechtsanwalt, der nach § 43 Abs 1 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet ist, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, hat zwar bei der Begründung des Widerspruchs den Mitwirkungsobliegenheiten seines Mandanten Rechnung zu tragen und daher in der Regel alle ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 21 Abs 2 Satz 2 SGB X; § 60 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und Nr 3 SGB I). Dazu gehört auch, dass er präsenste Beweismittel (unaufgefordert) vorlegt, wenn diese ohne größeren Aufwand nur vervielfältigt werden müssen. Diese anwaltliche Tätigkeit wird mit der Geschäftsgebühr nach Nr 2500 VV RVG (in der bis zum 1.7.2006 geltenden Fassung des Art 3 KostRMoG) sowie der Auslagenpauschale nach Nr 7002 VV RVG auch dann abgegolten, wenn die vorgelegten Beweismittel zu einer Abhilfeentscheidung geführt haben (vgl hierzu das Urteil des Senats vom heutigen Tag - B 9/9a 3/07 R). **Zu den Mitwirkungsobliegenheiten im sozialrechtlichen Vorverfahren gehört es jedoch nicht, selbst Beweismittel zu beschaffen oder erstellen zu lassen.** Es kann deshalb auch von einem gewissenhaft, sorgfältig und gründlich das Vorverfahren betreibenden Rechtsanwalt nicht ohne Weiteres erwartet werden, dass er seinen Mandanten dazu veranlasst, sich ärztliche Befundberichte erstatten zu lassen, und diese dann im Vorverfahren vorlegt. Tut er es dennoch, steht ihm eine Erledigungsgebühr nach Nr 1005 iVm Nr 1002 VV RVG zu, wenn diese Mitwirkungshandlung zum Erfolg führt, also ursächlich dafür ist, dass die Behörde dem Begehren des

SozR 5/2007 Anm. 6; BSG, Urt. v. 21.03.2007 – B 11a AL 53/06 R; BSG, Urt. v. 02.10.2008 – B 9/9a SB 3/07 R; BSG, Urt. v. 02.10.2008 – B 9/9a SB 5/07 R.

⁴⁰ ASR 2009, 53-55 m. Anm. Schafhausen.

Widerspruchsführers ganz oder teilweise abhilft.“⁴¹ (Hervorhebung hinzugefügt)

Ob Keller⁴² tatsächlich Recht hat, dass mit dieser Entscheidung des Bundessozialgerichts sich die Möglichkeit der Zuerkennung einer Erledigungsgebühr verringert hat, kann offen bleiben. Wichtig ist, dass in diesem Urteil überhaupt Möglichkeiten aufgezeigt werden, unter welchen Voraussetzungen überhaupt eine Erledigungsgebühr verdient werden kann. Zu einer “Verringerung der Erfolgsaussichten” kann es tatsächlich nur dann kommen, wenn die Behörde ihrer Amtsermittlungspflicht umfassend nachgekommen ist. Nur dann ist kein Raum im Widerspruchsverfahren selbst darauf hinzuwirken, dass der Mandant bei den behandelnden Ärzten Befundunterlagen anfordert, die im weiteren Verlauf Grundlage eines Anerkenntnisses sein können.

Es ist in diesem Zusammenhang nur konsequent, die Erledigungsgebühr auch dann entstehen zu lassen, wenn der Arzt, dessen weiterer Befundbericht schließlich zur Erledigung beiträgt, im Verwaltungsverfahren schon angehört worden war, der neuere Befundbericht aber auf bestimmte Aspekte eingeht, zu denen bislang keine Ausführungen gemacht wurden. Dies gilt etwa im Rentenverfahren, wenn der behandelnde Psychiater ausdrücklich Ausführungen zur weggefallenen Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit macht und dieser Umstand schließlich zum Anerkenntnis führt.

Die von dem 9./9a. Senat postulierte weitere Voraussetzung, dass der selbstbeschaffte Befundbericht auch ursächlich für die unstreitige Erledigung des Vorverfahrens sein muss, ist im Übrigen nicht nur wie in dem von dem Bundessozialgericht entschiedenen Fall zu bejahen, wenn allein dieser Befundbericht zum Anerkenntnis führt, sondern auch dann, wenn aufgrund des selbstbeschafften Befundberichts weitere Ermittlungen der Behörde erfolgen, etwa Gutachten eingeholt werden, die schließlich Grund des Anerkenntnisses sind. Auch in diesem Fall hat sich die Rechtssache “durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt”. Diese ist *Conditio sine qua non* für das Anerkenntnis, die Erledigung.

Die Rechtsprechung des 9./9a. Senats lässt sich auch auf andere Beweismittel übertragen. Veranlasst der Rechtsanwalt etwa in einem Rentengutachten den Arbeitgeber seines Mandanten, eine Arbeitgeberauskunft zu erteilen, auf die gestützt die Einstufung des Klägers in das Mehrstufenschema des Bundessozialgerichts schließlich zur Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit führt, muss dies ebenso zum Anfall der Erledigungsgebühr führen. In BK-Sachen kann etwa eine von dem Arbeitgeber im Auftrag des Mandanten/Bevollmächtigten erstellte ausführliche Arbeitsplatzbeschreibung zum Anfall der Erledigungsgebühr führen.

⁴¹ A.a.O, Rn. 16 juris-Abdruck.

⁴² jurisPR-SozR 10/2005, Rn. 5 unter D.

c) Vorlage einer Versicherung an Eides statt – SG Berlin, Urt. v.01.09.2009 – S 22 AL 50/09

Ähnlich argumentiert auch das Sozialgericht Berlin im Urteil vom 1. September 2009 – S 22 AL 50/09. Der Kläger des dortigen Verfahrens hatte bei der Bundesagentur für Arbeit die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe beantragt. Gegen den ablehnenden Bescheid wurde Widerspruch eingelegt und dieser begründet. Nach Aufforderung der Bundesagentur legte der Bevollmächtigte des Klägers im Widerspruchsverfahren nicht nur Kontoauszüge vor, sondern veranlasste diesen auch, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Dies reicht nach Auffassung der 22. Kammer des Sozialgerichts Berlin aus, die Erledigungsgebühr anfallen zu lassen. Das Gericht argumentiert mit dem Umfang der den Kläger betreffenden Mitwirkungspflicht und führt aus:

“ In der Rechtsprechung anerkannt ist, dass dieser Gebührentatbestand eine besondere Mitwirkung des Anwalts an der Erledigung voraussetzt (so auch z.B. Bundessozialgericht, Urt. v. 21. März 2007, Az. B 11a AL 53/06 R, Fundstelle juris). Es muss mithin eine durch die Verfahrensgebühr abgegoltene Einlegung und Begründung des Rechtsmittels hinausgehende Mitwirkung des Bevollmächtigten gegeben sein. Diese Mitwirkung des Bevollmächtigten des Klägers liegt zur Überzeugung der Kammer vorliegend darin, dass er eine eidesstattliche Versicherung zu den Unterhaltszahlungen/Einkommens-verhältnissen des Klägers beigebracht hat, die nach einem Aktenvermerk in der Verwaltungsakte offenbar auch die Beklagte für erforderlich gehalten hat. Die Nachweisführung über die Einkommenssituation durch Vorlage von Kontounterlagen obliegt zwar grundsätzlich dem Kläger im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch), die Abfassung einer eidesstattlichen Versicherung geht aber über das vom Kläger im Rahmen der Mitwirkung zu Erbringende hinaus. Wenn der Kläger insoweit anwaltlichen Beistand in Anspruch nimmt, obliegen dem Bevollmächtigten besondere Belehrungs- und Beratungspflichten, die aus der besonderen Rechtsnatur einer eidesstattlichen Versicherung resultieren. Für diese über die Begründung des Widerspruchs – auch haftungsrechtlich – hinausgehende Tätigkeit hat der Kläger seinen Bevollmächtigten zu vergüten und – wenn die Beklagte insoweit die anwaltliche Inanspruchnahme veranlasst - auch entsprechend zu er-

statten.“⁴³

Neu an dieser Entscheidung ist nicht nur, dass auch das Hinwirken auf Abgabe einer Versicherung an Eidesstatt (im Widerspruchsverfahren) den Anfall der Erledigungsgebühr auslösen kann, sondern auch, dass die Vorlage nicht präsenter Beweismittel zur Erledigung im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beiträgt, wenn diese Beweismittel von der Behörde verlangt werden. Diese Auffassung passt im Übrigen zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Gehört es zu den Mitwirkungspflichten des Klägers, präsente Beweismittel vorzulegen, kommt die Behörde aber ihrer Amtsermittlungspflicht nicht nach, wenn sie im vorliegenden Fall den Sachverhalt nicht selbst aufklärt, sondern durch den Kläger aufklären lässt.

Ob die Rechtsprechung des Sozialgerichts Berlin ohne Weiteres auch auf das gerichtliche Verfahren übertragen werden kann, insbesondere anzuwenden ist, wenn im Rahmen von Eilverfahren eidesstattliche Versicherungen vorgelegt werden, bleibt abzuwarten. Zwar erfolgt die Glaubhaftmachung im Eilverfahren regelmäßig durch die Vorlage einer Versicherung an Eidesstatt, so dass man vertreten kann, dass die Vorlage dieses Beweismittels im Rahmen der üblichen anwaltlichen Verpflichtung erfolgt. Es bleibt aber das haftungsrechtliche Argument, das das Sozialgericht Berlin anführt (das nach § 14 Abs. 1 Satz 3 RVG bei der Bestimmung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen ist), dass dem Bevollmächtigten im Hinblick auf die Versicherung an Eidesstatt besondere Belehrungs- und Beratungspflichten, die auch haftungsrechtlich relevant sind, obliegen.

d) Einwirken auf Mandanten

In seiner Anmerkung⁴⁴ zu dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 02.10.2008 – B 9/9 a SB 5/07 R⁴⁵ – wird die Frage als offen bezeichnet, ob ein Rechtsanwalt die Erledigungsgebühr auch dadurch verdient, dass er schriftlich oder mündlich auf seinen Mandanten einwirkt, um die von der Behörde vorgeschlagene (vergleichsweise) Erledigung herbeizuführen. Diese Frage ist sowohl für die Erledigung im Widerspruchsverfahren als auch die Erledigung im Klageverfahren zu bejahen. Unstreitig dürfte sein, dass sowohl außergerichtlich als auch im gerichtlichen Verfahren eine Gebühr nach Ziffer 1005 VV RVG immer dann erzielt wird, wenn tatsächlich ein Vergleich abgeschlossen wird. Hierin liegt eine „Einigung“ im Sinne der Ziffer 1005 VV RVG.

⁴³ SG Berlin, Urt. v. 01.09.2009 – S 22 AL L 50/09 –, demnächst ASR 2010, Heft 3.

⁴⁴ jurisPR-SozR 10/2009, Rn. 5.

⁴⁵ Vgl. dazu oben C I. 2. b).

Gleiches gilt im gerichtlichen Verfahren aber auch, wenn der Rechtsstreit auf ein Anerkenntnis der Behörde für erledigt erklärt wird. Die Erledigungsgebühr nach den Ziffern 1005 ff VV RVG soll wie nach altem Recht auch zu einer Entlastung der Gerichte dadurch führen, dass es zu einer Erledigung kommt, ohne dass eine gerichtliche Entscheidung zu treffen war. Ein Anerkenntnis der Behörde führt aber nicht ohne Weiteres zur Beendigung des Rechtsstreits. § 101 Abs. 2 SGG bestimmt unmissverständlich, dass erst das angenommene Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs den Rechtsstreit erledigt. Erst die Erledigungserklärung des Klägers führt dazu, dass es einer gerichtlichen Entscheidung nicht bedarf⁴⁶. Ohne diese verfahrensbeendigende Erklärung wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung durchzuführen sein, in dem Klage ggf. wegen fehlendem Rechtsschutzbedürfnis abzuweisen ist.

Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der Anmerkung zu Ziffer 1002 VV RVG, auf die Ziffer 1005 VV RVG verweist. Danach entsteht die Erledigungsgebühr nämlich dann, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelfs angefochtenen Verwaltungsaktes durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. Gebührenauslösend ist also nicht die Aufhebung oder Änderung des angegriffenen Bescheides (das Anerkenntnis), sondern die Erledigung nach Aufhebung oder Änderung des Bescheides durch die anwaltliche Mitwirkung.

Da die Gebührentatbestände des RVG die Erledigungsgebühr ohne unmittelbare Bezugnahme zu § 101 Abs. 2 SGG zuspricht, muss es aber auch bei der außergerichtlichen Erledigung durch Annahme des Anerkenntnisses/Abhilfebescheides beim Anfall der Erledigungsgebühr bleiben.

Argumentiert man mit dem Bundessozialgericht mit dem Umfang der anwaltlichen Pflichten aus dem Anwaltsvertrag, kann nichts anderes gelten. Gehört es nicht zu den anwaltlichen Pflichten, auf den Mandanten einzuwirken, Befundberichte erstellen zu lassen⁴⁷, und soll die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung den Anfall der Erledigungsgebühr auslösen, kann nichts anderes gelten, wenn Gerichtsverfahren nicht durch eine gerichtliche Entscheidung enden, sondern weil der Anwalt auf seinen Mandanten eingewirkt hat, die Sache vorher durch Annahme des Anerkenntnisses zu erledigen. Der Bevollmächtigte verspricht seinem Mandanten im Anwaltsvertrag, einen Rechtsstreit zu führen. Hierauf richtet sich seine Verpflichtung, nicht jedoch auch darauf, anderweitig eine Erledigung herbeizuführen.

Das Einwirken auf den Mandanten kann etwa darin bestehen, dass der Rechtsanwalt mit seinem Mandanten die Schriftsätze der Gegenseite bespricht und ihm die Rechtslage ausführlich darlegt und so den

⁴⁶ So auch LSG Sachsen, Beschl. v. 30.07.2008 – L 6 B 337/08 AS-KO –, ASR 2009, 55; Wahlen, in: Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl. 2010, VV 1005 bis 1007 Rn. 5.

⁴⁷ BSG, Urt. v. 01.07.2009 – 4 AS 21/09 R; dazu oben C. I. 1. a).

Entschluss seines Mandanten herbeiführt, auf eine teilweise Abhilfe hin den Rechtsstreit für erledigt zu erklären⁴⁸.

Nicht allein aus haftungsrechtlichen Gründen empfiehlt es sich insoweit im Widerspruchsverfahren und im Rechtsstreit Erledigungserklärungen, die nach einer Teilabhilfe abgegeben werden, von dem Mandanten mitunterzeichnen zu lassen. So dokumentiert man nicht nur gegenüber dem eigenen Mandanten, dass dieser mit der unstreitigen Erledigung einverstanden war, sondern auch, dass das Anerkenntnis der Behörde nicht so ohne Weiteres unmittelbar nach Eingang bei dem Bevollmächtigten durch Prozessklärung gegenüber dem Gericht angenommen wurde. Sind darüber hinaus, auf die Erledigung gerichtete Bemühungen erforderlich, sollten diese im Kostenfestsetzungsantrag dargestellt werden. Ohne Weiteres fällt eine Erledigungsgebühr an, wenn ein Anerkenntnis aufgrund der über den Bevollmächtigten geäußerten Bedenken des Mandanten nachgebessert wird.

3. "Fiktive" Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich

Die Auffassung, dass in der Anmerkung 3. zu Ziffer 3106 VV RVG ein Redaktionsversehen vorliegt, weil eine fiktive Terminsgebühr zwar bei angenommenem Anerkenntnis anfallen soll, nicht aber wenn der Rechtsstreit durch einen schriftlichen Vergleich, ohne dass es zu einer mündlichen Verhandlung gekommen ist, scheint in der anwaltlichen Literatur unbestritten zu sein⁴⁹. In der Rechtsprechung findet diese Auffassung wohl aber eher keinen Widerhall.

Vereinzelt finden sich aber sehr wohl Kostenentscheidungen, die erkennen, dass es keine Begründung dafür gibt, dass in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen nach Wertgebühren abgerechnet wird, eine "fiktive" Terminsgebühr auch dann anfällt, wenn ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird (Anmerkung 1, 1. zu Ziffer 3104 VV RVG), der identische Sachverhalt aber in Angelegenheiten, in denen nach einer Betragsrahmen abzurechnen ist, nicht auch zum Anfall der "fiktiven" Terminsgebühr führt. Es widerspricht im Übrigen auch der mit der Anerkennung der "fiktiven" Terminsgebühr verfolgten gesetzlichen Zielrichtung, nämlich aus verfahrensökonomischen Gründen, eine unstreitige Erledigung zu fördern⁵⁰. Insoweit greifen auch die Empfehlungen der Länder-Arbeitsgruppe "Maßnahmen zur Verminde-

⁴⁸ SG Gießen, Urt. v. 29.10.2007 – S 26 AS 22/07 –, ASR 2008, 56; SG Darmstadt, Beschl. v. 29.06.2007 – S 11 SF 46/06 AS –, ASR 2007, 184; vgl. dazu auch LSG Thüringen, Beschl. v. 19.06.2007 – 6 B 80/07 SF –, ASR 2008, 52.

⁴⁹ Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, § 3 Rn. 164; Wahlen, in: Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl. 2010, VV 3106 Rn. 7; Müller-Raabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl. 2010, Nr. 3106 VV RVG Rn. 8; Schons, AGS 2006, 554.

⁵⁰ Vgl. etwa Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, § 3 Rn. 169; BT-Drucks. 15/1971, 213 unter Hinweis auf den Gebührentatbestand nach Ziffer 3104 VV RVG.

“Erledigungsgebühr” gewährt werden soll.

Solange nicht eine gesetzgeberische Klarstellung erfolgt, kann aber doch im Kostenfestsetzungsverfahren etwa auf einen Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 18. Februar 2010 – S 7 SB 554/10 KE – verwiesen werden. Dort wird ausgeführt:

“In sozialgerichtlichen Verfahren, in denen die Gebühren sich nach dem Gegenstandswert richten, entsteht eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG u.a. dann, wenn in einem Verfahren, für das grundsätzlich die Möglichkeit vorgeschrieben ist, ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird. In Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren bestehen, soll die Terminsgebühr hingegen nach dem Wortlaut des Vergütungsverzeichnisses zum RVG Nr. 3106 nur dann entstehen, wenn in den Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, wenn durch Gerichtsbescheid entschieden wird oder wenn das Verfahren nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet.

Der schriftliche Vergleich ist hier nicht aufgeführt. Hierbei kann es sich aber nach Überzeugung der Kammer nur um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers handeln. Zwar wirkt der außergerichtliche Vergleich in sozialgerichtlichen Verfahren streng genommen nicht prozessbeendigend. Allerdings ist die Prozessbeendigung in der Regel – wie auch hier – gleichzeitig durch eine Erledigungserklärung im Rahmen des Vergleichs gegeben. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, eine Terminsgebühr bei Annahme eines Anerkenntnisses (§ 101 SGG) anzuerkennen und nicht für eine übereinstimmende Erledigungserklärung im Rahmen eines Vergleichs. Entsprechend ist kein Grund ersichtlich, warum für einen schriftlichen Vergleich in einem gerichtskostenpflichtigen sozialgerichtlichen Verfahren die Terminsgebühr anfallen sollte, und für einen schriftlichen Vergleich in einem nicht gerichtskostenpflichtigen sozialgerichtlichen Verfahren nicht. Auch nach der Begründung des Regierungsentwurfs zur Änderung der Gebührenvorschriften für Rechtsanwälte sollte der Anwendungsbereich für die Terminsgebühr erweitert werden. Der Anwalt soll so motiviert wer-

51 www.harald-thome.de/download.html.

den, in jeder Phase des Verfahrens zu einer möglichst frühen, der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung des Verfahrens beizutragen und nicht etwa die Anberaumung eines Termins zu einem Vergleichsschluss im Termin ausschließlich deshalb anstreben, um den Anfall einer Terminsgebühr auszulösen.“

Gleicher Auffassung ist etwa die 10. Kammer des Sozialgerichts Mannheim (Beschluss vom 7. Mai 2008, AZ.: S 10 SB 134/08 KE)⁵², die 11. Kammer des Sozialgerichts Mannheim (Beschluss vom 22. September 2008, AZ.: S 11 R 526/08 KE), das Sozialgericht Ulm (Beschluss vom 6. September 2006, AZ.: S 11 SB 3004/06 KO-A) und auch Wahlen, in: Schneider/Wolf (Herausgeber, RVG, VV 3106 Rdnr. 7).

Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang tatsächlich, in dem Vergleich vorsorglich auch ausdrücklich die Erledigung des Rechtsstreits mitzuregeln, also nicht nur materiellrechtliche Absprachen zu treffen. Sinnvoll sind ebenfalls Ansprachen über die Kostenfrage, die über die bloße Regelung der Kostentragungspflicht hinausgehen. Vereinbaren könnte man etwa folgende Regelung:

1...

2. Mit diesem Vergleich ist der vorliegende Rechtstreit erledigt.

3. Die Beklagte trägt $\frac{3}{4}$ der außergerichtlichen Kosten des Klägers nach Ziff. 3102, 3106, 1005 VV RVG zzgl. der üblichen Nebenkosten jeweils in Höhe von 80% der Höchstgebühr.

Da nach der Vorbemerkung 3 (3) zum Teil 3 des VV RVG die Terminsgebühr auch für die (außergerichtliche) auf die Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts entstehen soll, kann eine Terminsgebühr (nicht "fiktive" Terminsgebühr) aber auch abgerechnet werden, wenn Einzelheiten des Vergleichsabschlusses telefonisch mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Beklagten besprochen werden⁵³.

4. Höhe der "fiktiven" Terminsgebühr

Auch über die Bestimmung der Höhe der "fiktiven" Terminsgebühr besteht Streit. Während regelmäßig die Kostenschuldner darauf hinweisen, dass ein Termin, der nicht durchgeführt wurde, nicht aufwendig

⁵² Demnächst ASR 2010, Heft 3.

⁵³ So auch Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, § 3 Rn. 176.

sein kann, stellen andere⁵⁴ auf den Aufwand ab, der bei Durchführung eines Termins entstanden wäre. Dies führt dazu, dass regelmäßig weit unterdurchschnittliche Gebührensätze für angemessen gehalten werden, da bei einem Termin nach einem Anerkenntnis eben nur noch um die Annahme dieses Anerkenntnisses verhandelt werden würde. Die anderen Kriterien des § 14 RVG treten bei Entscheidungen, die sich auf diese Rechtsauffassung stützen, regelmäßig hinter dem “fiktiven”, angeblich geringen Aufwand zurück.

Abzustellen ist bei der “fiktiven” Terminsgebühr selbstverständlich auch auf die Kriterien des § 14 RVG. Die Angemessenheit der “fiktiven” Terminsgebühr kann sich an diesen Vorgaben orientierend daher nur an der Bedeutung der Angelegenheit des gesamten Rechtsstreits für den Kläger orientieren. Gleiches gilt für den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Die Bestimmung der “fiktiven” Terminsgebühr muss demnach bei der Bemessung den Kriterien des § 14 RVG, die sich auf das gesamte Verfahren beziehen, folgen⁵⁵. Dass dabei nicht berücksichtigt werden kann, dass ein Termin nicht durchgeführt wurde, liegt auf der Hand. Nur diese Auffassung wird im Übrigen der mit der Schaffung der “fiktiven” Terminsgebühr verfolgten gesetzgeberischen Zielrichtung, nämlich die Prozessbevollmächtigten anzuhalten, auf die einvernehmliche Beendigung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung hinzuwirken⁵⁶, gerecht.

Die “Steuerungsfunktion” der “fiktiven” Terminsgebühr erkennen im Übrigen auch die Empfehlungen der Länder-Arbeitsgruppe “Maßnahmen zur Verminderung der Belastung und zur Effizienzsteigerung der Sozialgerichte” vom 19. Oktober 2008. In dieser Empfehlung, die von der Herbstkonferenz der Justizminister unter Auswertung zahlreicher Vorschläge insbesondere aus der Richterschaft erarbeitet wurden, wird vorgeschlagen, die Terminsgebühr nicht nur in dem im VV RVG geregelten Fall, sondern auch dann anfallen zu lassen, wenn die Klage in einem Schriftsatz zurückgenommen wird oder ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird⁵⁷.

5. Höhe der Gebühr für eine Untätigkeitsklage

Sehr uneinheitlich ist die Rechtsprechung auch bei der Festsetzung der Höhe der Verfahrensgebühr für eine Untätigkeitsklage. Da Gegenstand der Untätigkeitsklage nicht die Rechtmäßigkeit eines Verwal-

⁵⁴ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17.07.2008 – L 1 B 127/08 SK –, ASR 2009, 65; SG Lüneburg, Beschl. v. 16.03.2009 – S 12 SF 64/09 E.

⁵⁵ Wahlen, in: Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl. 2010, VV 3106 Rn. 12.

⁵⁶ BT-Drucksache 15/1971, Seite 208.

⁵⁷ A.a.O. Seite 17, 61.

tungsaktes ist, sondern sich gegen die Untätigkeit der Verwaltung richtet, ist der Untätigkeitsklage keine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren oder in einem weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienenden Verwaltungsverfahren vorausgegangen (Ziffer 3103 VV RVG). Der (angebliche) Synergieeffekt, der dazu führen soll, dass nach vorangegangener Tätigkeit im Widerspruchsverfahren eine Reduzierung der gerichtlichen Verfahrensgebühr gerechtfertigt ist – Ziffer 3102 VV RVG nach Ziffer 3103 VV RVG –, setzt voraus, dass bei der außergerichtlichen und der sich anschließenden gerichtlichen Tätigkeit derselbe Sachverhalt zugrunde liegt⁵⁸. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich die außergerichtliche Tätigkeit ausschließlich auf die behördliche Untätigkeit bezog⁵⁹.

Eine Pauschalierung der Höhe der Verfahrensgebühr nach Ziffer 3102 VV RVG verbietet sich. Dem sozialrechtlichen Gebührenrecht ist eine Pauschalierung der Gebührenhöhe unbekannt. Es bleibt bei den gesetzlichen Vorgaben, dass die Gebührenhöhe nach den Kriterien des § 14 RVG zu bestimmen ist⁶⁰. Die in der Rechtsprechung hierzu vertretenen Auffassungen, die allesamt eine Pauschalierung der Gebühren vornehmen, sind daher abzulehnen⁶¹. Nicht verschließen wird man sich aber dem Einwand, dass Streitgegenstand der Untätigkeitsklage eben “nur” die Bescheidung über den Antrag oder den Widerspruch ist. Regelmäßig wird man daher davon auszugehen haben, dass der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Tätigkeit unterdurchschnittlich sind⁶². Etwas anderes gilt aber dann, wenn die Kommunikation mit dem Mandanten erschwert ist⁶³.

Auch bei der Untätigkeitsklage kann eine “fiktive” Terminsgebühr anfallen. Dies aber nicht nur, wenn durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entschieden wird⁶⁴, sondern auch, wenn sich die Angelegenheit durch Erlass des Bescheides oder des Widerspruchsbescheides erledigt. Die Untätigkeitsklage endet nicht durch den Erlass des bis dahin unterbliebenen Bescheides oder Widerspruchsbescheides, sondern bedarf der Erledigungserklärung im Sinne des § 88 Abs. 1 Satz 2 SGG.

⁵⁸ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 29.01.2008 – L 1 B 35/07 AS; SG Gießen, Beschl. v. 30.10.2008 – S 27 AS 1025/08 –, ASR 2009, 246, 247; Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, § 3 Rn. 136.

⁵⁹ Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, § 3 Rn. 137, der in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass ein solcher Fall regelmäßig nicht eintreten kann, da die Pflicht zur Beschleunigung des Verfahrens eine Nebenpflicht aus dem Anwaltsvertrag ist.

⁶⁰ SG Gießen, Beschl. v. 30.10.2008 – S 27 AS 1025/08 –, ASR 2009, 246, 247; Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, § 3 Rn. 200.

⁶¹ Zum Meinungsstand vgl. Wahlen, in: Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl. 2010, VV 3102 bis 3103 Rn. 7 a.E.

⁶² SG Fulda, Beschl. v. 10.02.2010 – S 3 SF 22/09 E; ASR 2010, 87, 89.

⁶³ Vgl. dazu BSG, Urt. v. 01.07.2009 – B 4 AS 21/09 R –, ASR 2010, 49.

⁶⁴ So etwa SG Lüneburg, Beschl. v. 02.03.2009 – S 12 SF 31/09 E.

6. Gebühren im Eilverfahren

Die Bedeutung des Eilrechtsschutzes in sozialrechtlichen Angelegenheiten hat insbesondere natürlich durch den Zuständigkeitswechsel für die SGB II und SGB XII-Sachen nicht nur in der sozialrechtlichen Anwaltspraxis erheblich zugenommen. Bis zur Einführung der §§ 86 a, 86 b SGG am 02.01.2002 war dem sozialgerichtlichen Verfahrensrecht ausformulierter Eilrechtsschutz unbekannt. In seltenen Ausnahmefällen behief man sich mit einer analogen Anwendung des § 123 VWGO⁶⁵. Erst durch das 6. SGG-Änderungsgesetz vom 17.08.2001⁶⁶ wurden nicht nur die Regelungen über die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage geändert, sondern in § 86 b SGG der Eilrechtsschutz in Vornahme- und Anfechtungssachen normativ bestimmt. In der gerichtlichen Praxis hat der Eilrechtsschutz deutlich an Bedeutung gewonnen, was – Artikel 19 Abs. 4 GG – letztlich dem Umstand geschuldet ist, dass regelmäßig um existenzsichernde Leistungen gestritten wird. Nicht selten wird man in diesem Zusammenhang auch feststellen müssen, dass die dem Streit erledigenden Entscheidungen oder Absprachen keinesfalls im Hauptsache-, sondern schon im Eilverfahren getroffen werden.

In der anwaltlichen Praxis sieht sich der Bevollmächtigte in Eilverfahren regelmäßig vor besondere Herausforderungen gestellt. Es sind nicht allein die materiellrechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs zu prüfen und darzustellen, sondern eben auch Ausführungen zum Anordnungsgrund zu machen. Die besondere Eilbedürftigkeit ist darzulegen und gegebenenfalls glaubhaft zu machen. Während im Klageverfahren die Klage nach Akteneinsicht und Rücksprache mit dem Mandanten, gegebenenfalls nach Einholung medizinischen Rats, begründet werden kann, scheidet ein solches Vorgehen in Eilverfahren aus. Die Antragschrift muss die Begründung enthalten. Medizinische Unterlagen sind beizufügen. Eine Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht findet regelmäßig nicht statt. Auch wenn es in Grundsicherungssachen der Darlegung eines medizinischen Sachverhalts nicht bedarf, ist wegen der existenziellen Notlage, in der sich die Mandanten regelmäßig befinden, sehr rasch zu arbeiten. Der anwaltliche Aufwand ist daher überdurchschnittlich⁶⁷.

In der gerichtlichen Kostenfestsetzungspraxis werden diese Umstände regelmäßig nicht berücksichtigt. Rechtlich nicht zwingend und wenig überzeugend wird nicht selten vertreten, dass sich die Gebühr im Eilverfahren nach Ziffer 3103 VV RVG bemessen müsse, wenn der Bevollmächtigte auch im Widerspruchsverfahren tätig ist. Nicht selten erfolgt, da eben nur eine vorübergehende Regelung gewollt ist,

⁶⁵ Vgl. dazu etwa Werhahn, in: Breitzkreuz/Fichte, SGG, § 86 b Rn. 1 ff.

⁶⁶ BGBl I, Seite 2144.

⁶⁷ Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, § 3 Rn. 186.

eine weitere Reduzierung dieses schon geminderten Gebührenrahmens nach Ziffer 3103 VV RVG um zwei Drittel⁶⁸.

Dies kann in Kombination dazu führen, dass die von Gesetzeswegen niedrige Gebühr (Mittelgebühr) von 250,00 € auf 170,00 € (Ziffer 3103 VV RVG statt 3102 VV RVG) gemindert wird und eine weitere Minderung dadurch erfährt, dass um ein weiteres Drittel auf 120,00 € reduziert wird⁶⁹.

Zutreffenderweise muss sich die Verfahrensgebühr im Eilverfahren aber nach Ziffer 3102 VV RVG bemessen. Denn nach § 17 Nr. 4 RVG sind sowohl die Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86 b Abs. 2 SGG, als auch die Verfahren nach § 86 b Abs. 1 SGG auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, als auch die Verfahren auf Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes und die Abänderungsverfahren "verschiedene" Verfahren. Diesen Verfahren geht auch dann ein Widerspruchsverfahren im Sinne der Anmerkung zu Ziffer 3103 VV RVG nicht voraus, wenn der Bevollmächtigte im Widerspruchsverfahren tätig geworden ist. Nach dem Wortlaut der Ziffer 3103 VV RVG kann der (angebliche) Synergieeffekt aus der Vorbefassung nämlich nur dann berücksichtigt werden, wenn das Widerspruchsverfahren tatsächlich abgeschlossen ist⁷⁰. Dies gilt aber auch dann, wenn – was gelegentlich vorkommen mag – erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens mit Klageeinreichung auch ein Eilantrag gestellt wird. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang dann, dass das abgeschlossene Widerspruchsverfahren für den Eilrechtsschutz weder Prozessvoraussetzung ist, noch ein identischer Streitgegenstand besteht. Denn anders als in der Hauptsache sind im Eilverfahren weitere Prozessvoraussetzungen darzustellen und glaubhaft zu machen⁷¹.

Auch eine pauschale Reduzierung auf zwei Drittel der Verfahrensgebühr des Hauptverfahrens ist nicht möglich. Für eine solche Pauschalreduzierung ist bereits dem Wortlaut nach kein Platz. Auch bei der Entscheidung, in welcher Höhe eine Verfahrensgebühr im Rahmen eines Eilverfahrens angemessen ist, bieten die Kriterien des § 14 RVG hinreichend Spielraum, um die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Wird tatsächlich nur um Leistungen für einen begrenzten Zeitraum gestritten, mag die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller nicht sonderlich hoch sein. Ist Gegenstand des Eil-

⁶⁸ Zur Kürzung der Mittelgebühr auf 2/3 vgl. etwa LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 29.01.2008 – L 1 B 35/07 AS; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 29.07.2008 – L 6 B 146/07 – mit insoweit zustehender Anmerkung von Keller, jurisPR-SozR 8/2009, Anm. 6.

⁶⁹ Hierauf weist Krutzki in seiner Gegenrede zu dem Tagungsbericht von Schicke, ASR 2009, 199, 200, hin.

⁷⁰ Wahlen, in: Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl. 2010, VV 3102 bis 3103 Rn. 6.

⁷¹ Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, § 3 Rn. 193.

verfahrens aber eine Frage, die sich auch in zukünftigen Leistungsfällen auswirkt, wird gegebenenfalls in einem Verfahren sogar für mehrere Bezugszeiträume eine Entscheidung getroffen, rechtfertigt sich eine Reduzierung auf zwei Drittel der Gebühr des Hauptverfahrens nicht⁷².

7. Mehrere Auftraggeber – Zif. 1008 VV RVG

a) Höhe des Mehrvertretungszuschlags

Ziffer 1008 VV RVG bestimmt, dass sich die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr bei mehreren Auftraggebern bei der Betragsrahmengebühr sowohl die Mindest-, als auch die Höchstgebühr um 30 v.H. erhöhen. Absatz 3 der Anmerkung zu dieser Gebührenziffer bestimmt darüber hinaus:

“Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührenansatz von 2,0 nicht übersteigen; bei Festgebühren dürfen die Erhöhungen das Doppelte der Festgebühr und bei Betragsrahmengebühren das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrages nicht übersteigen.”

Trotz des an sich klaren Wortlauts der Anmerkung finden sich immer wieder Kostenentscheidungen, die nicht die Erhöhung auf das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrages begrenzen, sondern die sich aus der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr einschließlich der Erhöhungsgebühr ergebenden Beträge auf das Zweifache des Grundbetrages begrenzen.

Dieser Auslegung tritt nun das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit einem Beschluss vom 4. Januar 2010 – L 19 B 316/09 AS⁷³ – entgegen und führt dazu aus:

“Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Vorschrift der Nr. 1008 Abs. 3 VV RVG nicht dahingehend auszulegen, dass die Erhöhung der Mindest- und Höchstbetrags jeweils auf das Zweifache der Ausgangsbetrags - vorliegend auf 40,00 EUR bis 640,00 EUR - begrenzt ist, sondern die Regelung der Nr. 1008 Abs. 3 VV RVG begrenzt die Erhöhung wegen mehrerer Auftraggeber auf das Dreifache des Ausgangsbetrags, vorliegend auf 60,00 EUR (3 x 20,00 EUR) bis 960,00 EUR (3 x 320,00 EUR) (so auch Schnapp in Gebauer/Schneider, Anwaltskommentar, 4. Aufl. Nr. 1008 VV Rn 46; Bischof, a.a.O., Nr. 1008 VV Rn 89,92; Müller-Rabe, a.a.O., Nr. 1008 VV RVG Rn 248; a. A. LSG NRW Beschluss vom 03.12.2007 - L 20 B 66/07 AY - und vom 28.05.2008 - L 20

⁷² SG Duisburg, Beschl. v. 30.04.2008 – S 10 AS 129/07 ER –, fehlerhaft insoweit zur Verfahrensgebühr nach Ziffer 3103 VV RVG; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 09.08.2007 – L 20 B 91/07 AS -, aber fehlerhaft zur Verfahrensgebühr nach Ziffer 3103 VV RVG.

⁷³ ASR 2010, 91, 93 m. Anm. Schafhausen.

B 7/08 AS -; LSG Bayern Beschluss vom 23.04.2008 - L 16 AS 118/07 - ohne nähere Begründung). Denn die Vorschrift der Nr. 1008 Abs. 3 VV RVG deckelt nur den Erhöhungsbetrag, der zu dem Ausgangsbetrag hinzu addiert wird, auf das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrags. Dies folgt aus dem Wortlaut der Vorschrift, wonach mehrere Erhöhungen, also der Betrag der dem Ausgangsbetrag hinzugerechnet wird, nicht das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrags überschreiten soll, wie auch aus der Gesetzesbegründung, wonach der Erhöhungsbetrag das Doppelte des Mindest- und des Höchstbetrages nicht übersteigen soll (BT-Drs. 15/1971 S. 205). Nach dem Willen des Gesetzgebers knüpft die Bestimmung der Nr. 1008 VV RVG an den Grundgedanken des § 6 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) an. § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO bestimmte u. a., dass sich die Geschäftsgebühr und die Prozessgebühr durch jeden weiteren Auftraggeber um drei Zehntel erhöht und mehrere Erhöhungen den Betrag von zwei vollen Gebühren nicht übersteigen dürfen. Diese Bestimmung wurde dahingehend ausgelegt, dass sich der Mindest- und Höchstbetrag eines Gebührenrahmens je weiterem Auftraggeber um 3/10 höchstens bis zum Dreifachen erhöht (Riedel/Sußbauer/Fraunholz/Keller/Schneider, BRAGO, 8. Aufl., § 6 Rn 34; Gerold/Schmidt/Eicken/Madert, BRAGO, 14. Aufl., § 6 Rn 36).“

Bereits ab der Vertretung von acht Personen (sieben Erhöhungen à 30 v.H.) bemisst sich die Mindestgebühr damit auf 60,00 €, die Höchstgebühr auf 960,00 €. Im Übrigen gilt Folgendes:

Geschäftsgebühr nach Ziffer 2400 VV RVG

Auftraggeber		Mindestgebühr	Höchstgebühr
1		40,00 €	520,00 €
	+ 1	52,00 €	676,00 €
	+ 2	64,00 €	832,00 €
	+ 3	76,00 €	988,00 €
	+ 4	88,00 €	1.144,00 €
	+ 5	100,00 €	1.300,00 €
	+ 6	112,00 €	1.456,00 €
	+ 7	120,00 €	1.560,00 €

Geschäftsgebühr nach Ziffer 2401 VV RVG

Auftraggeber		Mindestgebühr	Höchstgebühr
1		40,00 €	260,00 €
	+ 1	52,00 €	338,00 €
	+ 2	64,00 €	416,00 €
	+ 3	76,00 €	494,00 €
	+ 4	88,00 €	572,00 €
	+ 5	100,00 €	650,00 €
	+ 6	112,00 €	728,00 €
	+ 7	120,00 €	780,00 €

Geschäftsgebühr nach Ziffer 3102 VV RVG

Auftraggeber		Mindestgebühr	Höchstgebühr
1		40,00 €	460,00 €
	+ 1	52,00 €	598,00 €
	+ 2	64,00 €	736,00 €
	+ 3	76,00 €	874,00 €
	+ 4	88,00 €	1.012,00 €
	+ 5	100,00 €	1.150,00 €
	+ 6	112,00 €	1.288,00 €
	+ 7	120,00 €	1.380,00 €

Geschäftsgebühr nach Ziffer 3103 VV RVG

Auftraggeber		Mindestgebühr	Höchstgebühr
1		20,00 €	320,00 €
	+ 1	26,00 €	416,00 €
	+ 2	32,00 €	512,00 €
	+ 3	38,00 €	608,00 €
	+ 4	44,00 €	704,00 €
	+ 5	50,00 €	800,00 €
	+ 6	56,00 €	896,00 €
	+ 7	60,00 €	960,00 €

b) Mehrvertretungszuschlag auch bei Kappungsgrenze?

Höchststrichterlich ist noch nicht geklärt⁷⁴, ob bei der Vertretung mehrerer Auftraggeber auch die Kappungsgrenze der Anmerkung zu Ziffer 2400 VV RVG zu erhöhen ist.

Die von dem Landessozialgericht Baden-Württemberg gegen ein solches Verständnis vorgebrachten systematischen Erwägungen⁷⁵ überzeugen nicht. Auch bei einer durchschnittlich umfangreichen oder durchschnittlich schwierigen Angelegenheit – Kappungsgrenze – entsteht ein durch Ziffer 1008 VV RVG abzugeltender Mehraufwand, wenn mehrere Auftraggeber vertreten werden.

Dies erkennt das Sozialgericht Aachen in einem Urteil vom 12.10.2009 – S 14 AS 114/09 -⁷⁶ zu Recht.

74 In der Zwischenzeit liegt ein Nachtrag zum Terminbericht des BSG Nr. 72/09 vor. Hier berichtet der 14. Senat über die in seiner Sitzung vom 21.12.2009 ohne mündliche Verhandlung getroffene Entscheidung zum Aktenzeichen B 14 AS 83/08 R. Das Bundessozialgericht folgt dabei nicht dem Landessozialgericht Baden-Württemberg im Urteil vom 22.10.2008, sondern kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sich die Geschäftsgebühr in Höhe des Schwellenwertes von 240,00 € gemäß Nummer 1008 VV RVG um 30 v.H. für jede weitere Person erhöht, wenn Auftraggeber in derselben Angelegenheit mehrere Personen sind. Nach Auffassung des 14. Senats besteht eine Einschränkung dahingehend nicht, dass eine Erhöhung auch bei mehreren Auftraggebern nur in Betracht kommt, wenn dies dazu führt, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig wird.

75 LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.10.2008 – L 3 AS 2648/08 –, anhängig BSG – B 14 AS 83/08 R.

76 ASR 2010, 55 bis 57.

Die Kappungsgrenze zu Ziffer 2400 VV RVG ist nicht die "neue Mittelgebühr"⁷⁷ und soll der Anmerkung entsprechend daher die Geschäftsgebühr nicht auf einen festen Betrag von 240,00 € deckeln⁷⁸. Der durch die Vertretung mehrerer Auftraggeber entstehenden Mehraufwand wird, was Ziffer 1008 VV RVG deutlich macht, unwiderlegbar vermutet⁷⁹. Das VV RVG regelt im Teil 1 vor die Klammer gezogene Bestimmung, die für alle folgenden Gebühren Tatbestände gelten soll.

Bei mehreren Auftraggebern ist die Kappungsgrenze der Ziffer 2400 VV RVG daher wie folgt zu erhöhen:

Auftraggeber		Mindestgebühr	Kappungsgrenze	Höchstgebühr
1		40,00 €	240,00 €	520,00 €
	+ 1	52,00 €	312,00 €	676,00 €
	+ 2	64,00 €	384,00 €	832,00 €
	+ 3	76,00 €	456,00 €	988,00 €
	+ 4	88,00 €	528,00 €	1.144,00 €
	+ 5	100,00 €	600,00 €	1.300,00 €
	+ 6	112,00 €	672,00 €	1.456,00 €
	+ 7	120,00 €	720,00 €	1.560,00 €

c) Mehrvertretungszuschlag bei Beratungshilfe

Auch im Rahmen der Beratungshilfe fällt ein Mehrvertretungszuschlag nach Ziffer 1008 VV RVG an, wenn mehrere Personen in einer Angelegenheit Auftraggeber sind⁸⁰. Es ist nicht zu erkennen, dass der mit dem Mehrvertretungszuschlag pauschal abzugeltende höhere Aufwand bei der Vertretung mehrerer Auftraggeber gebührenrechtlich nicht im Rahmen der Beratungshilfe abzugelten ist. Dass die Vorbemerkung 2.5 VV RVG bestimmt, dass sich im Rahmen der Beratungshilfe entstehenden Gebühren aus-

⁷⁷ So auch das BSG im Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 21/09 R -, siehe dazu oben C. I 1. c).

⁷⁸ SG Aachen, Urt. v. 12.10.2009 – S 14 AS 114/09; SG Karlsruhe, Urt. v. 28.07.2009 – S 15 AS 1493/08.

⁷⁹ SG Aachen, Urt. v. 12.10.2009 – S 14 AS 114/09; BVerwG, Urt. v. 10.04.2000 – 6 C 3/99; von Eicken, in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, VV 1008 Rn. 3.

⁸⁰ AG Kiel, Beschl. v. 18.08.2008 – 7 II. 5271/07 –, ASR 2008, 224; OLG Oldenburg, NJW-RR 2007, 431; KG, NJOZ 2007, 2962; OLG Düsseldorf, Beck RS 2006, 05728; AG Traunstein, Beschl. v. 03.11.2008 – 3 UR II 444/08; AG Heidenheim, AGS 2009, 338; N. Schneider, in: Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl. 2010; VV 2503 Rn. 3 bis 5; Mayer, in: Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl. 2010, Nr. 2500 bis 2508 VV RVG Rn. 35; Kalthoehner/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 5. Aufl. 2010, Rn. 1008.

schließlich nach dem Abschnitt 5 bemessen, steht einer Anwendbarkeit des Mehrvertretungszuschlags, der im ersten Teil des Vergütungsverzeichnisses des RVG und nicht in einem Abschnitt des zweiten Teils geregelt ist, nicht entgegen⁸¹.

8. Reisekosten bei Beauftragung eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten

Das SG Dresden hatte bereits zu § 126 Abs. 1 Satz 1 BRAGO festgestellt, dass die Hinzuziehung eines nicht richtsortansässigen, aber wohnortnah ansässigen Prozessbevollmächtigten sachgemäß ist und die dadurch entstandenen Reisekosten erstattungsfähig sind⁸².

In einem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 15.02.2010⁸³ wird diese Auffassung nun durch das SG Fulda⁸⁴ bestätigt. Der richtsortnahe ansässige Kläger hatte (schon im Widerspruchsverfahren) einen in Frankfurt am Main ansässigen Rechtsanwalt mit seiner Interessenwahrnehmung in einem BK-Feststellungsverfahren (Ansprüche nach § 3 BKVO) beauftragt. Nachdem die Berufsgenossenschaft dem Widerspruch nicht abgeholfen hatte, hatte die von dem bisherigen Prozessbevollmächtigten vor dem Sozialgericht Fulda erhobene Klage Erfolg. Im Kostenfestsetzungsantrag (noch nach BRAGO) waren auch Fahrtkosten nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO für die Fahrt zwischen Frankfurt und Fulda sowie ein Abwesenheitsgeld und die Erstattung der Parkgebühren geltend gemacht worden. Die Beklagte erstattete die Parkgebühren und ein anteiliges Abwesenheitsgeld, welches die Dauer der An- und Abfahrt unberücksichtigt ließ. Das Sozialgericht Fulda setzt mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 15. Februar 2010 den noch offenen Differenzbetrag in Höhe von 82,49 € fest und führt aus:

“Die durch die Beauftragung eines Anwalts/einer Anwältin, der/die vom Wohnsitz des Klägers und vom Sitz des Gerichts entfernt seine/ihre Niederlassung hat, entstandenen Kosten sind jedenfalls dann als notwendige Kosten anzusehen, wenn der Kläger für die Auswahl seines/r PB vernünftige, einleuchtende Gründe hat und die Entscheidung nicht willkürlich erfolgt. Das ist hier der Fall. Es darf dem Kläger nicht verwehrt werden, einen PB mit seiner Vertretung zu beauftragen, zu dem aufgrund besonderer Kenntnisse als Fachanwalt für Sozialrecht ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht.

⁸¹ So aber AG Kiel, Beschl. v. 06.11.2009 – 7 II. 2861/09.

⁸² SG Dresden, Beschl. v. 10.05.2004 – S 18 (2) RJ 735/01.

⁸³ SG Fulda, Kostenfestsetzungsbeschl. v. 15.02.2010 – S 8 U 614/03, demnächst ASR 2010, Heft 4.

⁸⁴ SG Fulda, Kostenfestsetzungsbeschl. v. 15.02.2010 – S 8 U 614/03, ASR 2010, 87.

Das Sozialrecht ist zwischenzeitlich so kompliziert – dazu zählt auch das Gebiet der Berufskrankheitenverordnung (BKV) – dass, effektiver Rechtsschutz in schwierigen Fällen nur von anerkannten Spezialisten ausgehen kann. Vorliegend ging es um die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach § 3 BKV, was eine rechtliche und keine medizinische Frage ist. Aufgabe der Medizin ist in diesem Verfahren lediglich, zu prüfen, ob Zusammenhänge zwischen beruflichen Einwirkungen und Erkrankungsbild aus medizinischer Sicht wahrscheinlich gemacht werden können.

Des Weiteren ist es überhaupt schwierig einen Fachanwalt für Sozialrecht in der näheren Umgebung zu finden, da sich weniger als 1 % der Anwaltschaft für Sozialrecht spezialisiert haben (NJW-Editorial Heft 47/2009). ...

Die Weiterleitung des Mandats an einen Korrespondenzanwalt dürfte wenig Erfolg haben, da kaum ein Anwalt für die hierfür möglichen Rahmengebühren zu finden sein wird, der ca. 1500 Blatt Gerichts- und Rentenakte für eine mündliche Verhandlung vorbereitet und intensive die Interessen des Klägers vertritt, zumal es sich um einen schwierigen Rechtsstreit handelt.“

Da die Ziffern 7003 ff. VV RVG inhaltlich die Regelungen des § 28 BRAGO übernehmen⁸⁵, lassen sich diese Ausführungen ohne Weiteres auch für Kostenentscheidungen, die nach dem RVG zu treffen sind, übernehmen. Anders als dies noch das Sozialgericht Dresden entschieden hatte, besteht aber weder eine Verpflichtung einen gerichtsortsnah ansässigen Prozessbevollmächtigten zu beauftragen, noch einen Kostenerstattungsanspruch nur dann anzunehmen, wenn weder am Sitz des Gerichts noch am Wohnsitz des Klägers ansässiger Prozessbevollmächtigter über die für den Fall erforderlichen besonderen Rechtskenntnisse verfügt⁸⁶. Die Entscheidung des Sozialgerichts Fulda trägt sowohl dem Umstand Rechnung, dass es sich bei dem Sozialrecht um ein hochspezialisiertes Rechtsgebiet handelt, als auch, dass bei der Frage der Notwendigkeit der zu erstattenden Kosten auch auf ein besonderes Vertrauensverhältnis, das zwischen Prozessbevollmächtigtem und Mandant entstanden ist, abzustellen ist.

9. Anrechnung von 50 v.H. der Beratungshilfengebühr auf Verfahrensgebühr

Vordergründig “nur” um 35,00 € wird bei der Frage gestritten, ob auf die Verfahrensgebühr nach Ziff.

⁸⁵ Hartung/Römermann, RVG, 2. Aufl. 2006, Erläuterungen zu VV Teil 7 Rn. 18.

⁸⁶ So aber Krasney/Udsching, 5. Aufl. 2008, XII Rn. 86; Straßfeld, in: Jansen, SGG, 3. Aufl. 2008, § 193 Rn. 35.

3103 VV RVG 50 v.H. der Beratungshilfegebühr nach Ziff. 2503 VV RVG anzurechnen ist. Berücksichtigt man aber einerseits, dass unter Zugrundelegung der Mittelgebühr der Verfahrensgebühr nach Ziff. 3103 VV RVG in Höhe 140,00 € eine Kürzung in Höhe von 25 v.H. im Streit steht, und andererseits gerade in den Grundsicherungsverfahren eine Vertretung sowohl im Widerspruchsverfahren als auch im anschließenden Klageverfahren die Regel ist, diese Kürzung damit ebenso regelmäßig eine schon an sich von Gesetzes wegen niedrige Gebühr weiter reduziert, wird deutlich, dass die Diskussion um die teilweise Anrechnung der Beratungshilfegebühr auf die Verfahrensgebühr nicht nur von akademischen Interesse ist.

In einem ausführlich begründeten Beschluss vom 16.12.2009⁸⁷ verneint der 19. Senat des Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Frage, ob bei vorangegangener Tätigkeit im Widerspruchsverfahren, für die Beratungshilfe bewilligt wurde, eine Anrechnung von 50 v.H. der nach Ziffer 2503 Abs. 2 VV RVG abgerechneten Geschäftsgebühr für die Beratungshilfetätigkeit erfolgt.

Der 19. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen nimmt in dieser Entscheidung eine einschränkende Auslegung des Anwendungsbereichs der Ziffer 2503 Abs. 2 VV RVG dahingehend vor, dass es zu keiner Anrechnung kommt, wenn die Beratungshilfegebühr nach Ziffer 2503 Abs. 1 VV RVG für das Betreiben eines Widerspruchsverfahrens angefallen ist und der Rechtsanwalt die Ratsuchenden in einem anschließenden nach § 183 SGG gerichtskostenfreien Klageverfahrens vertritt. Mit anderen Worten: Zu einer Anrechnung von 50 v.H. der Beratungshilfegebühr kommt es nur dann, wenn im Widerspruchsverfahren nicht kostenprivilegierte Personen nach § 183 SGG vertreten werden.

Die Argumentation des Senats bedarf einer sorgfältigen Betrachtung:

- Dem Senat ist wohl zuzustimmen, dass der Wortlaut der Anrechnungsvorschrift eine Anrechnung von 50 v.H. der Gebühr nach Ziffer 2503 VV RVG auf die Verfahrensgebühr zulässt.
- Fraglich aber, ob dem Landessozialgericht entgegen der in der Literatur⁸⁸ erwähnten Rechtsprechung, dass eine Anrechnung der Gebühr nur für die Sachverhalte vorgesehen sei, in denen die Beratungshilfe (zusätzlich) für ein Verfahren außerhalb des eigentlichen gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens bewilligt wurde, gefolgt werden kann. Der Gesetzgeber betont, dass die neue Vor-

⁸⁷ 19 B 180/09 AS.

⁸⁸ Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl. 2008, W 2503 – 2507 Rn. 21; Kalthoehner/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 5. Aufl. 2010, Rn. 1004.

schrift der Ziffer 2603 VV RVG a.F. (jetzt Ziffer 2503 VV RVG)⁸⁹ die bisherige Rechtsprechung übernehmen soll. Es ist es keinesfalls fernliegend anzunehmen, dass damit auch die von der Rechtsprechung und Literatur zu § 132 Abs. 2 BRAGO entwickelte Auslegung in das RVG übernommen werden sollte.

- Im Weiteren stellt der Senat nun darauf ab, dass sich der aus der Vorbefassung ergebene Synergieeffekt⁹⁰ in den "kostenpriviligierte Verfahren" zum Anfall der Ziffer 3103 VV RVG⁹¹ führen soll. Nach Auffassung des 19. Senats stellt der Gebührentatbestand der Ziffer 3103 VV RVG eine vorrangige Sondervorschrift für Ziffer 3102 VV RVG dar. Irrelevant sei insoweit, ob zuvor eine Geschäftsgebühr nach Ziffer 2400/2401 VV RVG oder nach Ziffer 2503 Abs. 1 VV RVG angefallen sei. Aus der Anmerkung zu Ziffer 3103 VV RVG müsse darüber hinaus entnommen werden, dass der Bemessung der Gebühr im konkreten Verfahren nicht noch einmal zu berücksichtigen sei, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Vorbefassung geringer war⁹².

Vollkommen zurecht macht die Entscheidung in diesem Zusammenhang deutlich, dass es keinerlei sachlichen Grund dafür gibt, dass ein im Klageverfahren tätig gewordener Bevollmächtigter, der im vorausgegangenen Widerspruchsverfahren ebenfalls für den Kläger tätig war, eine höhere Gebühr erhalten soll, wenn der Kläger während des Widerspruchsverfahrens noch nicht zu dem beratungshilfeberechtigten Personenkreis gehört habe⁹³.

- Ebenso einleuchtend sind die Ausführungen des Gerichts zur anwaltlichen Pflicht Beratungshilfe zu gewähren und dem damit verbundenen Eingriff in Artikel 12 GG, die staatliche Indienstnahme die Gewähr dafür bietet, dass den Ratsuchenden Fachwissen zuteilwird, von dem sie sonst ausgeschlossen wären, sollen nicht mit einer doppelten Kürzung "sanktioniert" werden.

Dass der 19. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in diesem ganz sicher als Leitescheidung gedachten Beschluss, der im Beschluss vom 4. Januar 2010 – L 19 B 316/09 AS -⁹⁴ bestä-

⁸⁹ Hierauf weist der Beschluss vom 16.12.2009 unter Rn. 73 des juris-Abdrucks selbst hin.

⁹⁰ Ein solcher Synergieeffekt durch Vorbefassung ist tatsächlich mehr als fraglich, der übrigen Systematik des RVG auch unbekannt. Niemand käme auf die Idee, die Verfahrensgebühr für ein Berufungs- oder gar Revisionsverfahren zu kürzen, nur weil der Prozessbevollmächtigte bereits zuvor erstinstanzlich für den Kläger tätig geworden ist.

⁹¹ Vgl. hierzu BT-Drucksache 15/1971, Seite 212.

⁹² LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 16.12.2009 – L 19 B 180/09 AS –, Rn. 75 juris-Abdruck.

⁹³ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 16.12.2009 – L 19 B 180/09 AS –, Rn. 76 juris-Abdruck.

⁹⁴ Rn. 49 juris-Abdruck.

tigt hat, nicht nur von Entscheidungen anderer Landessozialgerichte⁹⁵ und von einem Beschluss des 12. Senats des erkennenden Gerichts⁹⁶, sondern auch von einem Beschluss des 1. Senats des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29.10.2009 – L 1 B 6 /09 AS – in dem die zuvor im Beschluss vom 18.03.2008 – L 1 B 21/07 AL – anderslautende Auffassung aufgegeben wird, abweicht, macht deutlich, dass wohl tatsächlich der Gesetzgeber zu einem klarstellenden Hinweis aufgerufen ist, wobei, dies zeigt der Beschluss des 19. Senats des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2009 sehr deutlich, sehr gut begründet, eine einschränkende Auslegung der Anrechnungsvorschrift vertretbar ist.

10. Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen oder Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten – 7002 vs. 7001 VV RVG

Auch in sozialgerichtlichen Verfahren kommt eine Erstattung der tatsächlich angefallenen Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Betracht. Während die Abrechnung der Telekommunikationsdienstleistungen wohl mit einem nicht unerheblichen technischen Aufwand möglich ist oder entfallen muss, wenn über eine Flatrate telefoniert wird, steckt gerade in sozialrechtlichen Angelegenheiten nicht unerhebliches "Gebührenpotential" in der Möglichkeit, die tatsächlich entstandenen Entgelte für Postdienstleistungen zur Erstattung anzumelden, statt nur auf die Pauschale nach Ziffer 7002 VV RVG in Höhe von 20 v.H. der Gebühren, höchstens 20,00 €, abzustellen.

Zu diesen Portokosten gehören die Portokosten für Briefe, Päckchen, Pakete einschließlich der zusätzlichen Kosten für Einschreiben, Rückscheine, förmliche Zustellungen usw.⁹⁷. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Entgelte für Porto usw. werden in einer durchschnittlichen sozialrechtlichen Angelegenheit regelmäßig über der Pauschale nach Ziffer 7002 VV RVG liegen.

Für die Abrechnung gegenüber dem eigenen Mandanten genügt zunächst die Angabe des Gesamtbetrages der aufgewendeten Entgelte für die Post- und Telekommunikationsdienstleistungen. Ein Nachweis ist nur dann zu führen, wenn der Mandant das Entstehen der geltend gemachten Gebühr bestreitet.

Wie die Entgeltpauschale sind auch die tatsächlich entstandenen Entgelte für Post und Telekommunika-

⁹⁵ LSG Thüringen, Beschl. v. 26.01.2009 – L 6 B 256/08 SF; LSG Sachsen, Beschl. v. 12.08.2009 – L 6 R 167/09 B KO.

⁹⁶ Vom 01.02.2007 – L 12 B 8/06 AS.

⁹⁷ Kronenbitter/Kaiser, Anwaltskostenrecht – Effiziente Problemlösungen und Abrechnungsbeispiele im anwaltlichen Vergütungsrecht, Loseblatt, Teil 2/6.3, Seite 1; N. Schneider, in: Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl. 2010, VV 7001 bis 7002 Rn. 4.

tionsdienstleistungen im Widerspruchs- und sich anschließenden Klageverfahren gesondert abzurechnen. Keine Bedenken bestehen, in der einen Angelegenheit das Pauschalentgelt nach Ziffer 7002 VV RVG und in der anderen Angelegenheit die tatsächlich entstandenen Kosten nach Ziffer 7001 VV RVG geltend zu machen⁹⁸.

Eine Erstattung der tatsächlich angefallenen Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen ist sowohl im Wege der Prozesskostenhilfe als auch der Beratungshilfe möglich. Dies gilt jedoch nicht, wenn nur eine Beratungshilfegebühr nach Ziffer VV 2500 abgerechnet wird, der Anwalt im Rahmen der Beratungshilfe also nicht nach außen hin aufgetreten ist.

II. Gebühren nach Streitwert

Nach der gesetzlichen Systematik ist auch in sozialrechtlichen Angelegenheiten die Abrechnung nach Wertgebühren im Sinne des § 2 RVG Regelfall. Denn § 3 RVG sieht vor, dass in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz keine Anwendung findet, Betragsrahmengebühren entstehen. Nach § 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG werden Kosten nach dem GKG nur erhoben, wenn weder der Kläger noch der Beklagte zu dem nach § 193 SGG kostenprivilegierten Personen gehört. Damit kommt eine Abrechnung nach Gegenstandswert nicht in Betracht, in denen Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger in diesen Eigenschaften als Kläger oder Beteiligter am sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt sind. Nach § 183 Satz 3 gilt dies auch in den Fällen, in denen das Obsiegen dazu führen würde, dass der Kläger zu diesem Personenkreis gehört. Bei der Kostenprivilegierung des sozialgerichtlichen Verfahrens bleibt es auch dann, wenn etwa in einer Betriebsprüfungsangelegenheit nur ein Kläger kostenprivilegiert, ein anderer Kläger kostenpflichtig wäre⁹⁹.

1. Aussergerichtliche Vertretung

Die gesamte außergerichtliche Vertretung wird mit der Geschäftsgebühr nach Ziffer 2300 VV RVG abgegolten. Nach dieser Ziffer bemisst sich der Rahmen dabei nach dem 0,5 bis 2,5-Fachen der Wertgebühr. Die Mittelgebühr liegt bei dem 1,5-Fachen der Wertgebühr. Nach der Anmerkung zu Ziffer 2300 VV RVG kann eine Gebühr von mehr als der 1,3-fachen Gebühr nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Betragsrahmengebühr

⁹⁸ N. Schneider, in: Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl. 2010, VV 7001 bis 7002 Rn. 12.

⁹⁹ Bayerisches Landessozialgericht, Beschl. v. 02.03.2010 – , demnächst ASR 2010, Heft 4.

folgend¹⁰⁰ handelt es sich auch bei dieser Kappungsgrenze nicht um eine neue Mittelgebühr. Vielmehr ist zunächst zu bestimmen, ob der Ansatz einer 1,5-fachen Gebühr gerechtfertigt ist. Wäre die Mittelgebühr angemessen, ist die Angelegenheit aber weder umfangreich noch schwierig, bemisst sich die Gebühr nach der Kappungsgrenze nur nach der 1,3-fachen Wertgebühr.

Bei der Bestimmung der angemessenen Gebühr ist wie bei der Betragsrahmengebühr auf die Kriterien des § 14 RVG zurückzugreifen.

Werden mehrere Auftraggeber vertreten, von denen keiner zu den kostenprivilegierten Personen nach § 183 SGG gehören darf, ist die Erhöhungsgebühr nach Ziffer 1008 VV RVG zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Kappungsgrenze¹⁰¹.

Zu einer Gebührenminderung kommt es, wenn eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist. Nach Ziffer 2301 VV RVG beträgt die Geschäftsgebühr für das weitere der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienende Verwaltungsverfahren nur 0,5 bis 1,3. Dabei soll nach Anmerkung 1 zu Ziffer 2301 VV RVG bei der Bemessung der Gebühr nicht (noch einmal) berücksichtigt werden, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringer ist. Die Kappungsgrenze beträgt nach Anmerkung 2 zu Ziffer 2301 VV RVG nur noch den 0,7-fachen Wert des Gebührenwerts.

Wie bei den Betragsrahmengebühren kann eine Einigungsgebühr nach Ziffer 1000 VV RVG oder eine Erledigungsgebühr nach Ziffer 1002 VV RVG anfallen.

2. Vertretung in einem Rechtsstreit

a) *Verfahrensgebühr – insbesondere § 15a RVG*

Die Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren entsteht nach Ziffer 3100 VV RVG und bemisst sich nach dem 1,3-fachen der Wertgebühr.

Anders als bei den Betragsrahmengebühren (Ziffer 3102 VV RVG und Ziffer 3103 VV RVG) kommt eine Minderung der Verfahrensgebühr wegen Vorbefassung nicht in Betracht. Da aber auch in sozialrechtlichen Angelegenheiten die Vorbemerkung 3 (Abs. 4) VV RVG zu berücksichtigen ist, wird die Geschäftsgebühr nach den Ziffern 2300 bis 2303 zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet.

¹⁰⁰ Vgl. dazu oben C. I. 1. a).

¹⁰¹ Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, § 4 Rn. 37.

Wird im gerichtlichen Verfahren nur ein Teil des ursprünglichen Gegenstandswerts weiter verfolgt, erfolgt eine Anrechnung nur in Höhe des Gegenstandes, der im gerichtlichen Verfahren weiterverfolgt wird¹⁰².

Nicht angerechnet wird demgegenüber eine Beratungshilfegebühr, die sich nach Ziffer 2503 VV RVG bemisst¹⁰³. Zu berücksichtigen ist jedoch § 15 a RVG¹⁰⁴. § 15 a Abs. 2 RVG kommt nunmehr eine generelle Anrechnung der Geschäftsgebühr im Außenverhältnis nicht mehr in Betracht. Ein "Dritter" kann sich auf die Anrechnung nur berufen, "soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden". Dies bedeutet: Nach § 15 a RVG hat eine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die zu erstattende Verfahrensgebühr zu unterbleiben, wenn es sich bei dem Kostenschuldner um einen "Dritten" im Sinne des § 15 a Abs. 2 RVG handelt und keine der in dieser Norm aufgeführten Ausnahmen vorliegt.

Auch in sozialrechtlichen Angelegenheiten stellt sich die höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärte Frage, ob § 15 a RVG auch dann anzuwenden ist, wenn das Kostenfestsetzungsverfahren noch nicht zum Abschluss gelangt ist, die Geschäfts- und Verfahrensgebühr aber bereits vor Inkrafttreten der Vorschrift, also vor dem 05.08.2009 entstanden ist. Das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht enthält keine Übergangsregelung. Allerdings ziehen einige Gerichte § 60 Abs. 1 RVG, der eine allgemeine Übergangsvorschrift enthält, heran. Danach wird darauf abgestellt, wann der Auftrag zur Erhebung der Klage erteilt worden ist. Ist der Auftrag vor Inkrafttreten des § 15 a RVG erteilt, soll diese Vorschrift keine Anwendung finden¹⁰⁵. Diese Auffassung scheint unrichtig zu sein, da § 60 Abs. 1 RVG nicht einschlägig ist. Diese Norm betrifft die Berechnung der Vergütungshöhe, also das den Gegenstand des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ausmachende Innenverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. § 15 a RVG betrifft jedoch das Außenverhältnis, also das Verhältnis zu einem kostenerstattungspflichtigen "Dritten". Dritte im Sinne dieser Vorschrift können aber

¹⁰² Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, § 4 Rn. 61.

¹⁰³ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 18.03.2008 – L 1 B 21/07 AL –, diese Auffassung ist umstritten; nach Auffassung des Thüringer LSG, Beschl. v. 26. 01.2009 – L 6 B 256/08 SF – soll eine Anrechnung möglich sein; auch der 12. Senat des LSG Nordrhein-Westfalen nimmt eine solche Anrechnung vor, Beschl. v. 01.02.2007 – L 12 B 8/06 AS.

¹⁰⁴ I.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 04.08.2009.

¹⁰⁵ BGH, Beschl. v. 29.09.2009 – X ZB 1/09; OLG Hamm, RVG-Report 2009, 458; KG Berlin, Rechtspfleger 2010, 52; OLG Frankfurt, RVG-Report 2009, 392.

nur diejenigen sein, die dem Rechtsanwalt des Kostengläubigers nicht selbst eine Vergütung schulden¹⁰⁶. Die Rechtslage ist offen. Eine endgültige Klärung durch den Bundesgerichtshof steht aus¹⁰⁷.

Eine 1,3-fache Verfahrensgebühr fällt im Übrigen auch bei einer Untätigkeitsklage oder im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren an, ohne dass es zu einer Minderung der Gebühr käme, wie sie in, in der Rechtsprechung vergleichbaren, Klagen oder Anträgen, bei denen nach einer Betragsrahmengebühr abzurechnen ist, vorgenommen wird.

b) *Terminsgebühr*

Nach Ziffer 3104 VV RVG beträgt die Terminsgebühr das 1,2-Fache der Wertgebühr. Wie in den sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen eine Betragsrahmengebühr abzurechnen ist, fällt die "fiktive" Terminsgebühr in dieser Höhe auch an, wenn nach angenommenem Anerkenntnis eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt wird (Anmerkung 1 Ziffer 3 zu Ziffer 3104 VV RVG). Darüber hinaus entsteht die "fiktive" Terminsgebühr nach Anmerkung 1 Ziffer 1 zu Ziffer 3104 VV RVG auch dann, wenn in einem solchen Rechtsstreit ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird.

In der Vorbemerkung 3 (3) VV RVG wird klargestellt, dass die Terminsgebühr auch dann entsteht, wenn der Anwalt an einer Besprechung, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet ist, ohne Beteiligung des Gerichts teilnimmt. Hinne¹⁰⁸ empfiehlt in diesem Zusammenhang das über die reine Sachstandsnachfrage hinausgehende auf einen Einigungsversuch gerichtete (Telefon-) Gespräch konkret zu dokumentieren, um gegenüber dem kostenfestsetzenden Gericht nachweisen zu können, dass ein solches Gespräch geführt wurde.

3. Streitwertfestsetzung - Streitwertkatalog

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte haben auf ihrer Sitzung im Mai 2006 einen Streitwertkatalog erstellt, der in der Sozialgerichtsbarkeit zur Anwendung kommt. Die zuletzt überarbeitete Fassung (Stand: 1. April 2009) ist als Anlage den Tagungsunterlagen beigelegt.

¹⁰⁶ OLG Frankfurt, Beschl. v. 18.02.2010 – 18 W 4/10.

¹⁰⁷ In der Zwischenzeit hat der Bundesgerichtshof erneut bestätigt, dass § 15 a RVG die bisherige Rechtslage nicht geändert hat, sondern sie lediglich klarstellt, so dass diese Regelung auch auf Altfälle anzuwenden ist, so dass sich ein Dritter auf die im Gesetz vorgesehene Gebührenanrechnung nur berufen kann, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden. Vgl. BGH, Beschl. v. 3. Februar 2010 – XII ZB 177/09; BGH, Beschl. v. 11.03.2010 – IX ZB 82/08.

¹⁰⁸ Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, § 4 Rn. 70.52

In den nicht nach § 183 SGG kostenprivilegierten Verfahren erfolgt nach § 197 a Abs. 1 SGG i.V.m. § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG eine vorläufige Streitwertfestsetzung durch das Gericht. Die Streitwertfestsetzung erfolgt nach Eingang der Klage - Antrags-, -Einspruchs oder -Rechtsmittelschrift - ohne Anhörung der Beteiligten durch Beschluss, wenn sich der Gegenstand des Verfahrens nicht auf eine bestimmte Geldsumme in Euro bezieht oder gesetzlich kein fester Wert bestimmt ist¹⁰⁹. Bei Einreichung der Klageschrift usw. sind Angaben über die Höhe des Wertes zu machen. Unterbleiben solche Wertangaben fordert das Gericht den Kläger usw. entsprechende Angaben nachzuholen. Auf Grundlage dieses vorläufigen Streitwertbeschlusses werden die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 GKG bei Klageerhebung, Antragseinreichung und dergleichen fällig werdenden Verfahrensgebühren berechnet.

Die endgültige Streitwertfestsetzung erfolgt nach § 62 Abs. 2 sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergangen ist oder sich der Rechtsstreit anderweitig erledigt hat¹¹⁰. Die Streitwertfestsetzung erfolgt durch Beschluss, kann aber in die Urteilsformel oder die Entscheidungsgründe eines Urteils aufgenommen werden¹¹¹.

Gegen die endgültige Streitwertfestsetzung besteht die Möglichkeit der Beschwerde nach § 68 Abs. 1 Satz 1, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt. Die Beschwerde kann zugelassen werden, wenn dies das erkennende Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit beschließt. Nach § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG kann das Gericht, das den Streitwert festgesetzt hat, auch nach Abschluss des Verfahrens – und ist ein Rechtsmittel eingelegt worden, auch durch das Rechtsmittelgericht - ändern. Dabei ist die Änderung nur innerhalb von einer Frist von sechs Monaten, ab dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, möglich (§ 63 Abs. 3 Satz 2 GKG). Unterblieb die Streitwertfestsetzung im erstinstanzlichen Verfahren, soll entsprechend der Anwendung des § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG durch das Rechtsmittelgericht auch die erstmalige Festsetzung des Streitwerts, auch für das erstinstanzliche Verfahren, erfolgen¹¹².

Die Höhe des Beschwerdewertes richtet sich dabei nach der Differenz zwischen den Gerichtskosten und den Rechtsanwaltskosten. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, das den Streitwertbeschluss

¹⁰⁹ Straßfeld, Streitwertfestsetzung in sozialgerichtlichen Verfahren, SGB 2008, 80, 83.

¹¹⁰ Bay. LSG, Beschl. v. 04.07.2006 – L 5 B 160/06 KR; LSG Thüringen, Beschl. v. 08.03.2004 – L 6 B 70/03 B; Straßfeld, Streitwertfestsetzung in sozialgerichtlichen Verfahren, SGB 2008, 80, 83.

¹¹¹ Straßfeld, Streitwertfestsetzung in sozialgerichtlichen Verfahren, SGB 2008, 80, 84.

¹¹² BSG, Urte. v. 05.10.2006 – B 10 LW 5/05 R; Straßfeld, Streitwertfestsetzung in sozialgerichtlichen Verfahren, SGB 2008, 80, 84; anders aber SG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 06.05.2003 – L 8 AL 336/02 ER.

erlassen hat. Hält das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet, hat sie ihr abzuhelpfen (§§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 1 GKG). Hält das Gericht die Beschwerde für unbegründet oder unzulässig, ist sie dem Beschwerdegericht vorzulegen (§§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz GKG). Es gilt eine Frist von sechs Monaten nach dem die Entscheidung der Hauptsache rechtskräftig geworden ist (§§ 68 Abs. 1 Satz 3, 63 Abs. 3 Satz 2 GKG) .

III. Kostenfestsetzungsverfahren

Neben der Kostengrundentscheidung, die im Urteil oder im Gerichtsbescheid zu treffen ist (§193 Abs. 1 Satz 1 SGG), oder auf Antrag mit Beschluss, wenn der Rechtsstreit anders beendet wurde (§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG), kann auch im sozialgerichtlichen Verfahren eine Kostenfestsetzung erfolgen. Keines Kostenfestsetzungsbeschluss bedarf es, wenn auf den Kostenfestsetzungsantrag im beantragten Umfang Zahlungen erbracht werden oder wenn man sich in einem Vergleich nicht nur auf die ggf. quotale Kostentragungspflicht sondern auch auf die Höhe der außergerichtlichen Kosten verständigt¹¹³.

Das Kostenfestsetzungsverfahren richtet sich dabei nach den Bestimmungen des SGG, wenn die außergerichtlichen Kosten gegenüber Prozessbeteiligten festgesetzt werden, und nach §§ 55 ff RVG, wenn die Kostenfestsetzung von dem Anwalt beantragt wird, der im Wege der PKH beigeordnet wurde.

1. Kostenfestsetzung gegenüber anderen Prozessbeteiligten

Nach § 197 SGG setzt der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Der Urkundsbeamte hat zunächst zu überprüfen, ob eine Kostengrundentscheidung vorliegt, die einem anderen Prozessbeteiligten und nicht dem Antragsteller selbst oder seinem Bevollmächtigten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Werden Kosten des bevollmächtigten Rechtsanwalts zur Erstattung angemeldet, überprüft der Urkundsbeamte die Gültigkeit der von dem Bevollmächtigten getroffenen Entscheidung über die Angemessenheit der geltend gemachten Gebühren. Maßstab ist hierbei § 14 Abs. 1 RVG. Die Entscheidung des Urkundsbeamten ergeht durch Kostenfestsetzungsbeschluss. Gegen diesen Kostenfestsetzungsbeschluss ist nach § 197 Abs. 2 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gerichts die Erinnerung möglich. Auf die Erinnerung entscheidet das Gericht durch Beschluss endgültig. Die Entscheidung des Gerichts ist endgültig. Eine Beschwerdemöglichkeit besteht nicht.

¹¹³ Die große Entlastungsfunktion, die einer einvernehmlichen Kostenregelung zukommt, sollte Anlass für alle Beteiligten des gerichtlichen Verfahrens sein, daraufhinzuwirken, dass auch solche Kostenregelungen in einen gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden.

Im Erinnerungsverfahren ist eine Verböserung nicht möglich. Der Bundesfinanzhof hatte bereits festgestellt, dass eine reformatio in peius zwar unzulässig ist, die Gebühren aber anders als in der Kostenfestsetzungsbeschluss abgegrenzt werden könnten¹¹⁴. Dem folgen vereinzelt auch Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Kostensachen nach § 197 SGG. Das Sozialgericht Lüneburg¹¹⁵ und das SG Berlin¹¹⁶ betonen ebenfalls, dass eine Verböserung ausgeschlossen sei, solange der Gesamtbetrag der festgesetzten Gebühren nicht unterschritten werde. Diese Einschränkung überzeugt nicht. Die sozialrechtlichen Gebühren nach dem RVG unterscheiden nunmehr auch ausdrücklich zwischen der Verfahrens- und der Terminsgebühr, anders als noch unter Geltung der BRAGO sind diese Gebührentatbestände einzeln zu bewerten und können unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 RVG durchaus auch unterschiedlich bewertet werden. Warum aber die Herabbemessung des einen Gebührentatbestandes dadurch gerechtfertigt werden soll, dass eine andere Gebühr angehoben wird, leuchtet nicht ein.

Den Gegenstand der Erinnerung zu beschränken vermeidet nur dann eine solche Entscheidung, wenn der Kostenschuldner nicht selbst Erinnerung einlegt; Anchlusserinnerung ist dabei möglich. Im Erinnerungsverfahren nach § 56 RVG ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass man sich mit einer Beschränkung des Rechtsbehelfs die beschwerdewertabhängigen Beschwerde einschränken kann¹¹⁷.

2. Kostenfestsetzung gegenüber der Staatskasse – PKH

Im Rahmen der Festsetzung der PKH-Gebühr sind die Regelungen nur auf den ersten Blick ähnlich. Die aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung wird nach § 55 Abs. 1 Satz 1 RVG ebenfalls von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens überprüft der Urkundsbeamte dabei auch, ob die Bestimmung der Gebühr durch den Anwalt den gesetzlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 RVG entspricht¹¹⁸.

Gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten besteht ebenfalls die Möglichkeit der Erinnerung, die jedoch nicht befristet ist. Nur in Ausnahmefällen kann die Verwirkung angenommen werden¹¹⁹. Der Urkundsbeamte hat zunächst zu prüfen, ob der Änderung abzuhelpen ist. Hilft er nicht ab, ist die Sache dem Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet durch Beschluss, der zu begründen und dann förmlich

¹¹⁴ BFH, Urt. v. 16.12.1969 – VII B 45/68; Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, § 197 Rn. 10.

¹¹⁵ Beschl. v. 27.04.2009 – S 12 SF 39/09 E.

¹¹⁶ Beschl. v. 01.04.2010 – S 165 SF 2479/09 E.

¹¹⁷ Zur Frage der Zulässigkeit der Beschwerde in der Kostenfestsetzung bei PKH-Gebühren siehe unten C. II. 2.

¹¹⁸ Schnapp, in: Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl. 2010, § 55, Rn. 38.

¹¹⁹ Schnapp, in: Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl. 2010, § 56, Rn. 8.

zuzustellen ist, wenn die befristete Beschwerde – und hierin unterscheidet sich die Kostenfestsetzung im PKH-Verfahren wohl wesentlich von der Kostenfestsetzung “in normalen” Verfahren – möglich ist.

Ob im PKH-Kostenfestsetzungsverfahren die Beschwerde möglich ist, ist zwischen den Landessozialgerichten umstritten.

Unter der Voraussetzung, dass der Beschwerdewert des § 33 Abs. 3 Satz 1 (i.V.m. § 56 Abs. 2 Satz 1 RVG) in Höhe von 200,00 €¹²⁰ erfüllt ist, nehmen etwa das Bayerische Landessozialgericht¹²¹, das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern¹²², das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen¹²³, das Landessozialgericht Sachsen¹²⁴, das Landessozialgericht Schleswig-Holstein¹²⁵, das Landessozialgericht Thüringen¹²⁶ an, dass eine Beschwerdemöglichkeit besteht. Im Wesentlichen gehen diese dies, wenn überhaupt, davon aus, dass die Regelungen der Kostenfestsetzung im PKH-Verfahren durch das RVG geregelt werden, diese Regelungen den Kostenfestsetzungsbestimmungen im SGG vorgehen.

Demgegenüber gehen das Landessozialgericht Baden-Württemberg¹²⁷, das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg¹²⁸ und das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen¹²⁹ davon aus, dass § 178 Satz 1 SGG auch im Rahmen der PKH-Kostenfestsetzung zu berücksichtigen ist, so dass eine Entscheidung des Gerichts auf eine Erinnerung gegen eine Entscheidung des Urkundsbeamten endgültig ist, eine Beschwerde an das Landessozialgericht nicht möglich sein soll.

Die zuletzt dargelegte Auffassung überzeugt nicht, zumal durch die Einschränkung der Beschwerdemöglichkeiten durch das SGGArbGÄndG nur im Rahmen der PKH-Kostenfestsetzung eine landesweit verbindliche Kostenpraxis durch Kostenentscheidungen des Landessozialgerichts herbeigeführt werden kann. Zur Entlastung der Sozialgerichte durch zahlreiche Kostensachen scheint es wünschenswert zu sein, eine einheitliche Entscheidungspraxis herbeizuführen. Aber auch aus rechtlicher Sicht überzeugen die Ein-

¹²⁰ Abzustellen ist hierbei auf die Gebührendifferenz.

¹²¹ Beschl. v. 18.01.2007 – L 15 B 224/06.

¹²² Beschl. v. 17.07.2008 – L 6 B 93/07.

¹²³ Beschl. v. 28.05.2008 – L 20 B 7/08 –, ASR 2008, 164.

¹²⁴ Beschl. v. 08.02.2008 – L 6 B 466/07 R.

¹²⁵ Beschl. v. 17.07.2008 – 1 B 127/08.

¹²⁶ Beschl. v. 29.04.2008 – L 6 B 32/08 SF.

¹²⁷ Beschl. v. 08.04.2008 – L 12 SO 1504/08 KO-B.

¹²⁸ Beschl. v. 23.07.2008 – L 18 B 76/08 SF.

¹²⁹ Urt. v. 05.09.2007 – L 13 B 2 /06 – u. Urt. v. 14.06.2007 – L 13 B 4/06 – u. Beschl. v. 28.12.2006 – L 8 B 4/06 SO SF.

wände der Gegner der Statthaftigkeit der Beschwerde in der PKH-Kostenfestsetzung nicht. Die allgemeine Vorschrift des § 178 Satz 1 SGG kann den speziellen Regelungen des RVG nicht vorgehen¹³⁰. Eines Verweises des SGG auf das RVG¹³¹ bedarf es ebenso wenig¹³² wie der Annahme, dass das Rechtsbehelfssystem des RVG nur nach Maßgabe der jeweiligen Verfahrensordnungen anzuwenden wäre¹³³. Anders als etwa in § 11 Abs. 3 Satz 2 RVG (und § 17 a Abs. 4 Satz 2 GVG) sehen die Kostenfestsetzungsregeln des RVG gerade vor, dass die jeweiligen Verfahrensordnungen nicht anzuwenden sind¹³⁴. Zu beachten ist jedoch eine kurze Frist von 14 Tagen ab Zustellung (§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 33 Abs. 2 Satz 3 RVG). Erreicht der Beschwerdewert die Grenze von 200,00 € nicht, kann das erstinstanzliche Gericht etwa bei grundsätzlicher Bedeutung die Beschwerde zulassen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 RVG i.V.m. § 33 Abs. 3 Satz 2 RVG). Wird die Beschwerdefrist versäumt, ist zu prüfen, ob die Rechtsmittelbelehrung im sozialgerichtlichen Beschluss richtig ist. Gegebenenfalls ist bei fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung gemäß §§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 3 RVG Beschwerde binnen einer Jahresfrist möglich¹³⁵.

Die weitere Beschwerde, die unter engen Voraussetzungen in der zivilrechtlichen PKH-Kostenfestsetzung möglich ist, scheidet im sozialgerichtlichen Verfahren aus. Eine analoge Anwendung des § 56 Abs. 2 Satz 1 RVG i.V.m. § 33 Abs. 6 RVG scheidet aus. Die weitere Beschwerdemöglichkeit dient dazu, im Bezirk eines Oberlandesgerichts eine einheitliche Rechtsprechung herbeizuführen. Da bei einem sozialrechtlichen PKH-Kostenfestsetzungsverfahren des Landessozialgericht Beschwerdegericht ist, bedarf es eines weiteren Instanzenzuges nicht.

3. Einholung eines Gebührengutachtens der Rechtsanwaltskammer

§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt, dass bei einer Rahmengebühr der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten sowie der Einkommens- und Vermö-

¹³⁰ Borkiczak, Die Beschwerde gegen negative Prozesskostenhilfeentscheidungen der Sozialgerichte – Rechtspraxis seit der jüngsten SGG-Reform, NJW 2010, 407, 410.

¹³¹ So etwa das LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.07.2008 – L 18 B 76/08 SF.

¹³² Borkiczak, Die Beschwerde gegen negative Prozesskostenhilfeentscheidungen der Sozialgerichte – Rechtspraxis seit der jüngsten SGG-Reform, NJW 2010, 411.

¹³³ So etwa das LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 08.04.2008 – L 12 SO 1504/08 KO-B; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 28.12.2006 – L 8 B 4/06 SO SF.

¹³⁴ Borkiczak, Die Beschwerde gegen negative Prozesskostenhilfeentscheidungen der Sozialgerichte – Rechtspraxis seit der jüngsten SGG-Reform, NJW 2010, 411.

¹³⁵ LSG Thüringen, Beschl. v. 29.04.2008 – L 6 B 32/08 SF.

gensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen bestimmt. Einmal davon abgesehen, dass bei der gerichtlichen Kostenfestsetzung oftmals nicht hinreichend berücksichtigt wird, dass eine Ermessensentscheidung des Rechtsanwalts zu prüfen ist, also nur Ermessensfehler zur Unbilligkeit der zur Festsetzung begehrten Gebühr führen sollte, bleibt in der sozialgerichtlichen Kostenfestsetzung ein weiterer Umstand unberücksichtigt. In § 14 Abs. 2 Satz 1 RVG ist vorgesehen, dass im Rechtsstreit das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen hat, sobald die Höhe der Gebühr streitig ist. § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz RVG bestimmt dabei, dass ein solches Gutachten auch im Rahmen der Entscheidung über die Billigkeit der Prozesskostenhilfegebühr eingeholt werden muss. In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung scheint sich die Auffassung durchgesetzt zu haben, dass ein solches Gebührengutachten in der gerichtlichen Kostenfestsetzung und im Rechtsstreit, in dem über eine isolierte Kostenentscheidung für das Tätigwerden in einem Widerspruchsverfahren gestritten wird, nicht einzuholen ist¹³⁶. Die Entscheidungen bleiben ohne nähere Begründung. Dabei spricht bereits der Wortlaut gegen das enge Verständnis der Rechtsprechung. Der Rechtsstreit über die isolierte Kostenentscheidung der Kosten des Widerspruchsverfahrens ist selbstverständlich auch "Rechtsstreit" i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 1 RVG. Nichts Anderes gilt in der Kostenfestsetzung im gerichtlichen Verfahren. Der Bestimmung ist nicht zu entnehmen, dass nur die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Gebührengläubiger, dem Prozessbevollmächtigten und dem Gebührenschuldner, dem Mandanten, gemeint ist. Es kommt hinzu, dass sowohl in der Kostenfestsetzung als auch in der isolierten Kostensache nicht über einen isolierten Anspruch des Mandanten gegenüber dem Erstattungspflichtigen gestritten wird (oder gar einem Anspruch des Prozessbevollmächtigten dem Erstattungspflichtigen gegenüber), sondern dass eben ein Erstattungsanspruch geltend gemacht wird, der sich aus dem originären Anspruch, der zwischen Anwalt und Mandanten entstanden ist.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG ausdrücklich bestimmt, dass die von dem Rechtsanwalt getroffene Gebührenbestimmung auch dann nicht verbindlich ist, wenn die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen ist. Erkennt das Gesetz aber, dass sich die Frage der Billigkeit der Kostenentscheidung auch auf das Verhältnis zu einem Kostenerstattungspflichtigen auswirkt, ist es nicht einzu- sehen, dass § 14 Abs. 2 RVG nicht auch für den Rechtsstreit gelten soll, der zwischen dem Mandanten, dem Erstattungspflichtigen, geführt wird. Dies gilt umso mehr als § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz RVG ausdrücklich bestimmt, dass ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer im Rahmen der Kostenfestsetzung bei Prozesskostenhilfe einzuholen ist.

¹³⁶ BSG, Urt. v. 01.07.2009 – B 4 AS 21/09 R; BSG, Urt. v. 18.01.1990 – 4 RR 40/89; BSG, Urt. v. 27.01.2009 – B 7/7 A AL 20/07 R; LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 05.05.2009 – L 1 AL 13/08.

Wenigstens in Verfahren, in denen erkennbar eine Leitentscheidung getroffen werden soll, ist es daher erforderlich, ein Gebührengutachten bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer einzuholen¹³⁷.

Offen bleiben kann, ob es sich um einen wesentlichen Verfahrensfehler handelt, wenn in einem Kostenfestsetzungsverfahren ein solches Gutachten nicht eingeholt wird¹³⁸.

4. Kostenentscheidung im Kosten- (erinnerungs-) Verfahren

Mit dem Bundesverwaltungsgericht¹³⁹, dem Sozialgericht Berlin¹⁴⁰, dem Sozialgericht Cottbus¹⁴¹ und dem Sozialgericht Fulda¹⁴² ist anzunehmen, dass im Erinnerungsverfahren auf einen Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 197 Abs. 2 SGG eine Kostengrundentscheidung zu treffen ist, die sich in sozialrechtlichen Verfahren nach § 193 SGG richtet.

§ 15 Abs. 2 Satz 1 RVG bestimmt, dass der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit Gebühren nur einmal fordern kann. Was dabei unter derselben Angelegenheit zu verstehen ist, regeln §§ 16 bis 19 RVG. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 RVG gehören alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, wenn sie nicht in § 18 RVG als besondere Angelegenheit bezeichnet werden, zu der Tätigkeit in einem Rechtszug. Zwar gehört nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 RVG auch das Verfahren über die Erinnerung nach § 573 ZPO zu den Verfahren, die mit dem Rechtszug zusammenhängen. Vorrangig ist jedoch § 18 Abs. 1 Nr. 3 RVG zu berücksichtigen. Danach ist jedes Beschwerdeverfahren und jedes Verfahren über eine Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses richten, soweit sich aus § 16 Nr. 10 RVG nichts anderes ergibt, eine kostenrechtlich besondere Angelegenheit. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu der vergleichbaren Problematik in der Verwaltungsgerichtsordnung darauf hingewiesen, dass es unschädlich sei, dass es bei den Verwaltungsgerichten Rechtspfleger im Sinne des Rechtspflegergesetzes nicht gebe, die Kostenentscheidungen durch die Urkundsbeamten getroffen würden, da diese funktional betrachtet mit der Kostenfestsetzung Aufgaben, die in der orden-

¹³⁷ So auch im Ergebnis Krasney/Udsching, 5. Aufl. 2008, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, XII Rn. 105.

¹³⁸ Verneinend BSG, Urt. v. 18.01.1990 – 4 RA 40/89; BSG, Urt. v. 01.07.2009 – B 4 AS 21/09 R.

¹³⁹ Beschl. v. 18.06.2007 – IV KSp 1002/07; vgl. auch Mock/N. Schneider/Wahlen, in: Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl. 2010, § 16. Rn. 127.

¹⁴⁰ Beschl. v. 13.02.2009 – S 164 SF 126/09 E.

¹⁴¹ Beschl. v. 28.10.2009 – S 27 SF 87/09 E.

¹⁴² Beschl. v. 10.02.2010 – S 3 SF 22/09 E.

tlichen Gerichtsbarkeit dem Rechtspfleger zugewiesen seien, übernehmen würden¹⁴³. Etwas anderes folgt auch nicht aus § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 RVG, da dort allein das Erinnerungsverfahren nach § 573 ZPO als zusammenhängendes Verfahren bezeichnet wird. Nicht nur das Rechtspflegergesetz kennt mit § 11 anderweitige Änderungsmöglichkeiten, sondern gerade auch das Sozialgerichtsgesetz mit der Kostenänderung nach § 197 Abs. 2 RVG.

Soweit die für seine Tätigkeit festzusetzenden Gebühren betroffen sind, kann auch der Bevollmächtigte selbst gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss Erinnerung einlegen. Da dieser aber nicht zu den nach § 183 SGG kostenprivilegierten Klägern gehört, das Gerichtskostengesetz mithin anzuwenden ist, bemessen sich die Gebühren nicht nach § 3 RVG. Vielmehr fallen Wertgebühren an. Der Gegenstandswert richtet sich dabei nach der Gebührendifferenz.

¹⁴³ BVerwG, Beschl. v. 18.06.2007 – 4 KSt 1002/07; SG Fulda, Beschl. v. 10.02.2010 – S 3 SF 22/09 E –, Rn. 72 f. juris-Abdruck.

